



# Atomzeitalter beenden

**Gegen nukleare Abschreckung,  
für nukleare Abrüstung und Atomausstieg**

(verabschiedet in Ahrweiler\* 2010, überarbeitet 2016/17)



\*Standort des früheren Atomkriegs-Regierungsbunkers, vgl.  
<http://www.regbu.de>.

<b>Vorwort.....</b>	<b>5</b>
<b>I. Die Mythen und Märchen des nuklearen Zeitalters .....</b>	<b>6</b>
<b>II. Hat die Abschreckung mit Atomwaffen bisher den Frieden gesichert? .....</b>	<b>7</b>
<b>III. Die Widersprüche der nuklearen Abschreckung.....</b>	<b>10</b>
<b>IV. Gemeinsame Sicherheit statt nuklearer Abschreckung .....</b>	<b>12</b>
<b>V. Die Verpflichtung zur vollständigen nuklearen Abrüstung ....</b>	<b>13</b>
<b>VI. Der Nichtverbreitungsvertrag - NPT („Atomwaffensperrvertrag“).....</b>	<b>14</b>
<b>VII. Eindeutige Verstöße gegen den NPT .....</b>	<b>15</b>
<b>VIII. Die Nuklearwaffenkonvention .....</b>	<b>22</b>
<b>IX. Zentrale Forderungen der IALANA .....</b>	<b>39</b>
<b>1. Nationale Ebene .....</b>	<b>39</b>
1.1. Beendigung jeder Form der „Nuklearen Teilhabe“ Deutschlands innerhalb der NATO .....	39
1.2. Atomwaffenfreiheit Deutschlands .....	39
1.3. Reduzierung von Gefahren und Risiken der Weiterverbreitung von nuklearwaffenfähigem Material in und aus Deutschland .	41
1.4. Festhalten am Atomausstieg.....	41
1.5. Teilnahme an der UN-Konferenz zum Verbot und zur Abschaffung von Atomwaffen .....	42
<b>2. Auf EU-Ebene .....</b>	<b>42</b>
2.1. Kein Atomwaffenstatus der EU und Beitritt zum Nichtverbreitungsvertrag .....	42
2.2. Forschungspolitik .....	43
2.3. Initiative für eine Nuklearwaffen-Konvention .....	44
<b>3. Auf NATO-Ebene .....</b>	<b>44</b>
3.1. Verzicht auf den „Kriegsvorbehalt“ („War-Clause“) .....	44
3.2. Atomwaffen-Abzug .....	45
3.3. Änderung der NATO-Nuklearstrategie .....	45
3.4. CTBT .....	45

3.5. Nukleare Kooperation .....	46
3.6. NATO-Initiative zur Nuklearwaffen-Konvention .....	46
<b>4. Auf globaler Ebene .....</b>	<b>47</b>
4.1. Stärkung des NPT-Regimes .....	47
4.2. Stärkung und Umbau der IAEA.....	47
4.3. Nuklearwaffenstaaten im Sinne des NPT .....	48
4.4. Indien, Israel, Pakistan und Nord-Korea.....	49
4.5. Irans Nuklearprogramm .....	49
<b>Kernforderungen der IALANA (Zusammenfassung) .....</b>	<b>51</b>

**Impressum:**

IALANA Deutschland  
Marienstraße 19/20  
10117 Berlin  
[www.ialana.de](http://www.ialana.de)  
Email: [info@ialana.de](mailto:info@ialana.de)

**Bestellungen der Broschüre:**

Die Broschüre *Atomzeitalter Beenden* kann zum Selbstkostenpreis über die IALANA bezogen werden. Das Dokument ist auf [www.ialana.de](http://www.ialana.de) online verfügbar.

## Vorwort

Die Diskussion über Atomwaffen ist weitgehend von Legenden bestimmt. Zu der am weitesten verbreiteten Legende des Atomzeitalters gehört die These, die atomare Abschreckung sichere den Frieden in der Welt. Eine weitere weit verbreitete Legende besteht darin, Atomwaffen seien legal, denn es gebe keinen internationalen Vertrag, der sie verbiete. Aktuell wird darüber hinaus die These verbreitet, die von einer großen Mehrheit der Staaten in der Generalversammlung der Vereinten Nationen im Dezember 2016 beschlossene Konferenz zur Verhandlung eines Nuklearwaffenverbotsvertrags verstoße gegen den Nuklearen Nichtverbreitungsvertrag. Mit dieser Begründung hat auch die deutsche Bundesregierung ihre Teilnahme abgesagt. Inzwischen wird an der Modernisierung der atomaren Arsenale weitergearbeitet. Das größte bekannte Projekt ist dabei die Entwicklung einer völlig neuen Generation von Atomwaffen in den USA, der B 61-12 Atombombe. Sie soll die von den USA auch in Büchel in der Eifel für den Einsatz durch das Luftwaffengeschwader 33 der Bundesluftwaffe im Rahmen der „nuklearen Teilhabe“ gelagerten B 61 Atombomben ablösen. Ihre neuen Fähigkeiten: Flexible Einstellung der Sprengwirkung und elektronische lasergesteuerte Führung ins Ziel. Man ist an die Bilder des Einschlags der von Drohnen zielgenau gesteuerten Hellfire Raketen erinnert. Was hinzukommt, ist der Atomblitz. Angesichts wachsender Spannungen zwischen den großen Machtzentren in der Welt wird die Gefahr des Einsatzes von Atomwaffen als Eskalation eines regionalen bewaffneten Konflikts oder versehentlich als Ergebnis eines Fehlalarms immer realer. Die Juristinnen und Juristen von IALANA Deutschland beziehen in der hiermit vorgelegten Studie „Atomzeitalter beenden“ eine klare Gegenposition zu den oben angeführten Legenden. Zugleich zeigen sie praktische Schritte auf für eine auf atomare Abrüstung und friedliche Regulierung internationaler Konflikte gerichtete Außen- und Sicherheitspolitik, die den Geboten der Charta der Vereinten Nationen, des humanitären Völkerrechts und des Grundgesetzes folgen. IALANA Deutschland wendet sich damit an die Politikerinnen und Politiker, die für die Außen- und Sicherheitspolitik Verantwortung tragen. Zugleich wenden wir uns an die Mitglieder politischer Parteien, Kirchen, Gewerkschaften, Organisationen und Initiativen der Friedensbewegung und hoffen, dass unsere Expertise und die im Anhang angeführten Dokumente einen Fundus von Fakten und Argumenten für eine notwendige gesellschaftliche Diskussion bieten.

Otto Jäckel, Vorsitzender IALANA Deutschland

# I. Die Mythen und Märchen des nuklearen Zeitalters

Man erzählt uns:

- Nachdem nun einmal Atomwaffen in der Welt seien, also „der Geist aus der Flasche“ sei, müsse man auf Dauer damit leben. Die Existenz der Atomwaffen und des entsprechenden Know-hows könne niemand mehr rückgängig machen.
- Es seien Pessimisten und Panikmacher, welche die Ansicht verbreiten, dass Atomwaffen jederzeit eingesetzt werden könnten; die Erfahrungen seit 1945 widerlegten diese Angstmacherei.
- Atomwaffen hätten sogar einen positiven Effekt: Sie hätten die Welt seit den 1945 erfolgten Atombombenabwürfen auf Hiroshima und Nagasaki vor einem nuklearen Konflikt bewahrt und eine lange Periode des Friedens gewährleistet. Sie seien deshalb selbst die beste Abschreckung vor einem Einsatz von nuklearen Sprengkörpern und gegen militärische Angriffe durch andere.
- Atomwaffen seien heute nur noch „politische Waffen“, die nur noch abschrecken, jedoch niemals eingesetzt werden sollten.
- Falls dennoch eine Entscheidung, Atomwaffen einzusetzen, getroffen werden sollte, werde dies niemals ohne die erforderliche sorgfältige Abwägung durch verantwortliche Staatsmänner geschehen. Hierauf könne man sich verlassen.
- Jedenfalls die fünf offiziellen Atomkräfte (USA, Russland, Vereinigtes Königreich, Frankreich und China) seien verantwortungsbewusste Staaten. Es sei völlig legitim und legal, dass sie Atomwaffen besitzen und darüber verfügen könnten.
- Die Internationale Atomenergie-Agentur (IAEA) überwache alle nuklearen Anlagen, Spaltprodukte und Abfälle. Aufgrund dieses Überwachungssystems seien die Bestandteile für die Herstellung von Atomwaffen nicht zugänglich. Falls ein Staat aus dem Überwachungsregime aussichere, könne er ohne weiteres „auf den rechten Weg“ zurückgebracht werden, wie anhand des Irans zu sehen sei.

Bis heute haben diese geschickt inszenierten und subtil wirkenden Mythen bei vielen Menschen ihre Überzeugungskraft nicht eingebüßt.

## II. Hat die Abschreckung mit Atomwaffen bisher den Frieden gesichert?

Entgegen einer weit verbreiteten Auffassung, die immer wieder geltend macht, das nukleare Abschreckungssystem habe in den Zeiten des „Kalten Krieges“ und darüber hinaus bis heute seine Wirksamkeit und Funktionsfähigkeit eindrucksvoll unter Beweis gestellt und so den Frieden gesichert, gilt es festzuhalten: Die Anzahl der Situationen, in denen unser Planet Erde in den letzten Jahrzehnten unmittelbar am nuklearen Abgrund stand, ist beträchtlich. Den meisten Menschen ist dies gar nicht bekannt, jedenfalls nicht bewusst. In den vergangenen 70 Jahren gab es zumindest zwanzig äußerst kritische Situationen – sowohl im Osten als auch im Westen – in denen die Welt am Rande des nuklearen Infernos stand. Allein aufgrund sehr glücklicher Umstände entging die Welt dabei einer nuklearen Katastrophe. In den vergangenen Jahrzehnten des nuklearen Zeitalters ist das Überleben der Menschheit – wie es der frühere US-amerikanische Verteidigungsminister Robert McNamara zutreffend formuliert hat – letztlich glücklichen Zufällen zu verdanken.<sup>1</sup>

Dies sei an einigen konkreten Vorfällen (Beinahe-Katastrophen für die Menschheit) konkretisiert. Wir beschränken uns dabei auf die Zeit der sog. NATO-Nachrüstung, die im Jahre 1983 unter extrem gefährlichen Rahmenbedingungen erfolgte, was freilich von ihren Befürwortern bis heute immer wieder verdeckt und verdrängt wird.

---

<sup>1</sup> „I want to say – and this is very important, at the end we lucked out. It was luck that prevented nuclear war. We came that close to nuclear war at the end.“ So wörtlich in dem 2003 mit einem „Oscar“ preisgekrönten Film „The Fog of War, Eleven Lessons from the Life of Robert McNamara“ von Errol Morris, zit. nach: <http://www.ecoglobe.ch/nuclear/d/drs15201.htm> (26.05.2009); vgl. auch Robert McNamara/James Blight, *Wilson's Ghost*, New York, 2001, S. 180 ff.

Am **26.9.1983**, kurz vor der Stationierung der neuen US-Atomraketen in Europa, befahl der 44jährige sowjetische Oberstleutnant Stanislaw Petrow die diensthabende Einheit der Kommandozentrale im Raketenwarnsystem Serpuchow-15 bei Moskau. Nach Mitternacht wurde plötzlich Atomalarm ausgelöst.

Der sowjetische Oko-Satellit aus der Kosmos-1382-Klasse hatte gegen 0.40 Uhr den Anflug einer amerikanischen Minuteman-Rakete gemeldet. Sekunden darauf folgten Hinweise auf den Start eines zweiten, dritten, vierten und fünften Flugkörpers, die alle geradewegs auf die UdSSR zusteuerten. Dem diensthabenden Offizier bleiben in einem solchen Fall nur fünf bis zehn Minuten, um die Flugkörper zweifelsfrei zu identifizieren. Danach musste Juri Andropow, der damalige KPdSU-Generalsekretär und sowjetische Oberkommandierende, informiert werden. Hätte er sich zum Abwehrschlag entschlossen, wären sieben Minuten später Interkontinental-Raketen des Typs SS-18 in Richtung Washington, New York und diverser US-Militärbasen gestartet - wie es die geltende Doktrin von der "gesicherten gegenseitigen Zerstörung" vorsah.

Doch Oberstleutnant Petrov zögerte, weil das Bodenwarnsystem das vom Satelliten ausgesandte Signal nicht bestätigte. Möglich, dass der Satellit durch die Einwirkung kosmischer Strahlung irritiert wurde. "Man kann die Vorgänge unmöglich in ein paar Minuten gründlich analysieren", erklärte Petrov den Vorfall zwanzig Jahre später, "sondern sich nur auf die Intuition verlassen." In jener Nacht zum 26.9.1983 entschied Petrov intuitiv und ging von einem Fehlalarm aus. Über zwei Jahrzehnte später verlieh ihm die US-amerikanische Association of World Citizens am 21.5.2004 "für die Verhinderung des Dritten Weltkrieges" den "Weltbürgerpreis".<sup>2</sup>

Eine zweite äußerst kritische Konstellation in Zeiten der NATO-Nachrüstung, die beinahe zu einer nuklearen Katastrophe führte, ereignete sich **Anfang November 1983**. Am 2.11.1983 hatte im Rahmen des jährlichen Herbst-Manövers die NATO-Übung ABLE ARCHER 83 begonnen, bei der unter kriegsähnlichen Bedingungen 10 Tage lang ein nuklearer Raketenangriff auf die Sowjetunion im Maßstab 1:1 geübt wurde.<sup>3</sup>

---

<sup>2</sup> Vgl. dazu Ingeborg Jacobs, Stanislaw Petrow: Der Mann, der den Atomkrieg verhinderte. Wer rettet uns das nächste Mal? Mit einer Laudatio von Claus Kleber, Westend-Verlag, Frankfurt am Main 2015, 238 Seiten.

<sup>3</sup> Vgl. Markus Kompa, Die Ryan – Krise – als der Kalte Krieg beinahe heiß geworden wäre, in: <https://www.heise.de/tp/features/Die-RYAN-Krise-als-der->

Im Gegensatz zu den Vorjahren registrierte Moskau diesmal wesentliche, äußerst beunruhigende Unterschiede: Durch einen Irrtum des KGB wurde die Simulation der NATO-Alarmstufe DEFCON 1 nicht als solche erkannt, sondern diese höchste Alarmstufe als echt wahrgenommen - wofür es aus Sicht der sowjetischen Militärs praktisch keinen anderen Grund geben konnte als den, dass nun der nukleare Erstschlag unmittelbar bevorstand. Man vermutete, dass der Angriff zum Jahrestag der Novemberrevolution erfolgen würde, da die Sowjets dann aus vermeintlicher Einschätzung der NATO während der anstehenden Feiern abgelenkt seien. Am 5.11. erhielten KGB-Agenten von der Kreml-Führung den Auftrag, alles zu melden, was auf einen Angriff schließen lasse. Am 8. oder 9.11. informierte der KGB seine westlichen Residenturen irrtümlich, dass auf einigen westlichen Basen sogar Truppen mobilisiert worden seien. Ohne dass es die Geheimdienste des Westens bemerkt hatten, wurden alle möglichen Abschussrampen für Atomsprengköpfe des Warschauer Pakts positioniert, um sich für den Abschuss bereit zu halten. Der Leiter der Auslandsabteilung und spätere KGB-Chef Wladimir Krjutschkow war überzeugt, dass ein amerikanischer Erstschlag konkret geplant sei - eine Überzeugung, die er bis zu seinem Tod 2007 nie abgelegt hat. Dass es in dieser heiklen Situation nicht zu einem atomaren Konflikt kam, lag letztlich an den Informationen, die die DDR-Hauptverwaltung Aufklärung über einen bei der NATO platzierten "Kundschafter" beschaffte.

Solche Vorfälle gab es nicht nur im Osten, sondern auch im Westen. Schon unmittelbar vor der Verabschiedung des NATO-Nachrüstungsbeschlusses ereignete sich am **9.11.1979** ein hochkritischer Zwischenfall - im Lage-Raum des US-Luftverteidigungskommandos. An diesem Tag meldete das "World Wide Military Command and Control System" auf der elektronischen Anzeigetafel "Enemy attack". Es entschlüsselte die Meldung als einen Atomangriff mit mehreren Raketen durch ein sowjetisches Atom-U-Boot im Nordatlantik. In kürzester Zeit trafen die US-Streitkräfte Vorbereitungen zum atomaren Gegenschlag. Die US-amerikanischen und kanadischen Abfangjäger waren bereits aufgestiegen, die Interkontinentalraketen abschussbereit, als sich

---

[Kalte-Krieg-beinahe-heiss-geworden-waere-3420663.html](http://www.kalteskrieg.de/kaltes-krieg-beinahe-heiss-geworden-waere-3420663.html); Benjamin B. Fischer, A Cold War Conundrum: The 1983 Soviet War Scare in: <https://www.cia.gov/library/center-for-the-study-of-intelligence/csi-publications/books-and-monographs/a-cold-war-conundrum/source.htm>.

herausstellte, dass die Computer fälschlich den Text eines Testbandes abgespielt hatten.

Auch danach noch ereigneten sich ähnliche Vorfälle, etwa am **25. Januar 1995**, als russische Techniker auf ihren Radarschirmen den Abschuss einer US-amerikanischen Forschungsrakete von Andoya, einer kleinen Insel vor der norwegischen Küste, aufspürten. Was auf ihren Radarschirmen wie die Spur weiterer Raketen aussah, waren die abgesprengten Stufen des Raketenantriebs dieser Forschungsrakete. Deren Start war zwar absprachegemäß den russischen Militärs vorher angekündigt worden, aber diese Ankündigung hatte die Techniker an den Radarschirmen aus einem nicht geklärten Grund nicht erreicht. Nur wenige Minuten später hätte der damalige – physisch schwer angeschlagene und alkoholabhängige – russische Präsident Boris Jelzin die Entscheidung über einen nuklearen Gegenschlag treffen müssen.<sup>4</sup>

Diese hochkritischen Vorfälle waren keine Ausreißer, keine bedauerlichen Einzelfälle. Vielmehr waren sie strukturbedingt.

Die Existenz der Menschheit und allen Lebens auf diesem Planeten darf nicht länger von „glücklichen Umständen“ abhängig bleiben. Sicherheitsstrategien, die bewusst Mega-Risiken eines nuklearen Infernos für die gesamte Menschheit einkalkulieren und sich darauf gründen, sind menschenverachtend und letztlich verbrecherisch.

### III. Die Widersprüche der nuklearen Abschreckung

Alle Konzepte und Strategien der nuklearen Abschreckung gehen davon aus, der potentielle Gegner könne dadurch von einem nuklearen (oder nichtnuklearen) Angriff wirksam abgeschreckt werden, dass man ihm für diesen Fall einen vernichtenden militärischen Gegenschlag androht, der für ihn zu unannehmbaren Folgen und Schäden, wenn nicht zur vollständigen Vernichtung in einem nuklearen Inferno führen werde. Die eigene Fähigkeit und Bereitschaft zu einer solchen Reaktion müsse

---

<sup>4</sup> Vgl. dazu u.a. Markl, Atomkrieg aus Irrtum, in: [http://wienerzeitung.at/app\\_support/print](http://wienerzeitung.at/app_support/print) (26.05.2009).

glaubwürdig demonstriert werden; erforderlich seien deshalb entsprechende militärische Ausrüstungen und Bewaffnungen, logistische Einrichtungen sowie Strategien und Einsatzdoktrinen („Zweitschlagsfähigkeit“).

Konstitutiver Bestandteil für ein „Funktionieren“ dieser Abschreckungs-„Logik“ ist dabei jedoch denknotwendig stets, dass man es mit einem rational kalkulierenden Gegner zu tun hat, der auf der Basis hinreichender und ihm auch ad hoc zur Verfügung stehender Informationen ausschließlich rationale Entscheidungen trifft.

Das Abschreckungskonzept kann mithin schon nach seiner eigenen „Logik“ nicht funktionieren, wenn es um die Abschreckung eines „irrationalen“ Gegners geht. Das kann etwa dann der Fall sein, wenn dieser für „rationale“ Argumente nicht oder nur schwer zugänglich ist, also wenn er – aus welchen Gründen auch immer – zur Benutzung rationaler Abwägungskalküle nicht imstande oder nicht willens ist. Historische Beispiele für solche „abschreckungsresistenten“ Gegner waren jedenfalls im 20. Jahrhundert, dem blutigen „Zeitalter der Extreme“, nicht gerade selten; man stelle sich vor, sie hätten über Atomwaffen verfügt. Die aktuelle Weltpolitik zeigt ähnliche Gefahren.

Aber auch dann, wenn man es mit einem prinzipiell „rationalen Gegner“ zu tun hat, ist die Funktionsfähigkeit der nuklearen (wie der sogenannten konventionellen) Abschreckung davon abhängig, dass diesem Gegner nach den konkreten Umständen hinreichende zeitliche und informatorische Kapazitäten zur Verfügung stehen, um kritische Entscheidungssituationen in dem erforderlichen Maß abschätzen und beurteilen zu können sowie hieraus in der zur Verfügung stehenden knappen Zeit verantwortliche Folgerungen zu ziehen. Es ist äußerst fraglich und ungewiss, dass dies – wenn es für das Überleben der Menschheit darauf ankommt – regelmäßig der Fall ist.

Die Abschreckungs-„Logik“ funktioniert auch dann nicht und stößt an gefährliche Grenzen, wenn menschliche Fehleinschätzungen oder „technisches Versagen“ wirksam werden. Dies ist etwa der Fall, wenn sich elektronische Fehlinformationen in Kommunikationssysteme einschleichen oder andere Defekte dort wirksam werden, die es für die jeweils andere Seite angesichts extrem kurzer Vorwarnzeiten sehr schwer

oder sogar unmöglich machen, sicher zu diagnostizieren, ob in der konkreten Entscheidungssituation die z.B. aus den Computersystemen verfügbaren Daten auf einen gegnerischen Angriff schließen lassen oder nicht.

Und schließlich: Auch gegen solche terroristischen Gruppen oder Selbstmordtäter, die vor einem Einsatz nuklearer Explosivstoffe und vor dem eigenen Tod nicht zurückschrecken, hilft keine nukleare Abschreckung.

#### IV. Gemeinsame Sicherheit statt nuklearer Abschreckung

Die sog. Palme-Kommission, an der neunzehn bedeutende Politiker und Fachleute aus Ost und West, Nord und Süd, darunter der frühere deutsche Bundesminister und Abrüstungsexperte Egon Bahr, mitgewirkt haben, hat Anfang der 1980er Jahre in der Hochphase des Kalten Krieges die lebensbedrohlichen Konsequenzen der Abschreckungsdoktrin eingehend analysiert und daraus bemerkenswerte Schlussfolgerungen gezogen, die sie in einem Alternativ-Konzept „gemeinsamer Sicherheit“ zusammen gefasst hat:

„In der heutigen Zeit kann Sicherheit nicht einseitig erlangt werden. Wir leben in einer Welt, deren politische, ökonomische, kulturelle und vor allem militärische Strukturen in zunehmendem Maße voneinander abhängig sind. Die Sicherheit der eigenen Nation lässt sich nicht auf Kosten anderer Nationen erkaufen.“<sup>5</sup>

Im nuklearen Zeitalter der gegenseitig gesicherten Zerstörung ist **Sicherheit deshalb nicht mehr vor dem potentiellen Gegner, sondern nur noch *mit* ihm zu erreichen.**

---

<sup>5</sup> Vgl. Der Palme Bericht, Hrsg. Olof Palme/H.Rogge, Berlin 1982.

## V. Die Verpflichtung zur vollständigen nuklearen Abrüstung

„Es besteht die völkerrechtliche **Verpflichtung**, Verhandlungen in redlicher Absicht aufzunehmen und zu einem Abschluss zu bringen, die zu atomarer Abrüstung in allen ihren Aspekten unter strikter und effektiver internationaler Kontrolle führen.“

Diese verbindliche völkerrechtliche Verpflichtung hat der Internationale Gerichtshof (IGH) in Den Haag in seinem am 8. Juli 1996 verkündeten epochalen Gutachten zur Il-Legalität der Drohung des Einsatzes oder des Einsatzes von Kernwaffen einstimmig festgestellt. Dieses Rechtsgutachten war von der UN-Generalversammlung auf der Grundlage von Art. 96 UN-Charta beim IGH angefordert worden. Die UN-Generalversammlung hatte sich damit – gegen den erbitterten Widerstand der Atomwaffenstaaten und ihrer Verbündeten - die Argumente der weltweiten Initiativen von Bürgerbewegungen und Nichtregierungsorganisationen zu eigen gemacht, darunter der IPPNW, der IALANA und des Internationalen Friedensbüros (IPB), die dieses „World-Court-Project“ initiiert hatten.<sup>6</sup>

In seiner Entscheidung vom 8. Juli 1996 hat der IGH ausdrücklich die für die Mitgliedsstaaten nach Art. VI des Nichtverbreitungsvertrages (NPT) bestehende völkerrechtliche Verpflichtung zur vollständigen nuklearen Abrüstung („atomare Nulllösung“) festgestellt und bekräftigt. Darüber hinaus hat der IGH darin zum Ausdruck gebracht, dass diese Verpflichtung zur nuklearen Abrüstung nicht nur die Mitgliedsstaaten des NPT, sondern völkergewohnheitsrechtlich alle Staaten dieser Welt bindet. Wer sich dieser Verpflichtung entzieht, bricht geltendes Recht und begeht ein völkerrechtliches Delikt.

Die aktuelle Entscheidung des IGH vom 5.10.2016 in den Verfahren der Marshall-Inseln gegen das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland, Indien und Pakistan stellt diese Verpflichtung zur

---

<sup>6</sup> Vgl. dazu das von IALANA herausgegebene Doku-Buch „Atomwaffen vor dem Internationalen Gerichtshof. Mit einem Geleitwort von Bundesverfassungsrichter a.D. DDr. Helmut Simon“, LIT-Verlag, Münster, 1997, 417 Seiten.

vollständigen nuklearen Abrüstung nicht in Frage. Denn der IGH hat eine Entscheidung in der Sache allein aus formalen Gründen abgelehnt.

## **VI. Der Nichtverbreitungsvertrag - NPT („Atomwaffensperrvertrag“)**

Der 1970 in Kraft getretene völkerrechtliche Vertrag ruht auf vier Säulen:

- (1) der Verpflichtung aller Nicht-Atomwaffenstaaten, Atomwaffen sowie die direkte oder mittelbare Verfügungsgewalt darüber weder zu besitzen noch zu erwerben,
- (2) der Verpflichtung der Atomwaffenstaaten, Nicht-Atomwaffenstaaten beim Erwerb von Atomwaffen nicht zu unterstützen und im Rahmen des geltenden Völkerrechts alles zu unternehmen, um eine Weiterverbreitung von Atomwaffen zu verhindern,
- (3) der Verpflichtung aller Atomwaffenstaaten, in redlicher Absicht Verhandlungen mit dem Ziel aufzunehmen und erfolgreich zum Abschluss zu bringen, ihre eigenen Atomwaffen völlig abzurüsten und zu beseitigen,
- (4) dem Recht aller Mitgliedsstaaten des NPT auf Zugang zur Atomtechnologie und deren „ziviler Nutzung“.

Vor dem Abschluss des NPT im Jahre 1968 bestand die Befürchtung, die Zahl der Atomwaffenstaaten werde sich ohne diesen Vertrag binnen kurzer Zeit auf über 40 erhöhen. Dies konnte bislang weitgehend verhindert werden. Das ist ein wichtiger Erfolg des NPT, des einzigen völkerrechtlichen Vertrages, der das Ziel der vollständigen nuklearen und nicht-nuklearen Abrüstung (unter wirksamer internationaler Kontrolle) verfolgt. 191 Staaten haben ihn ratifiziert. Israel, Indien und Pakistan als neue Atomwaffenstaaten sind ihm jedoch nicht beigetreten. Seit Nord-Korea seine Mitgliedschaft 2003 gekündigt hat, gehören ihm derzeit 190 Staaten als Vertragsparteien an.

Die Zukunft des NPT ist jedoch ungewiss. Sein Normen- und Kontrollregime wird früher oder später zusammenbrechen, wenn es nicht gelingt, die für den Atomwaffenverzicht der Nicht-Atomwaffenstaaten wichtigste Gegen-Zusage der Atomwaffenstaaten zu erfüllen: die

völkerrechtliche Verpflichtung, eine realistische Option zur Eliminierung aller Atomwaffen durch redliche Verhandlungen zu eröffnen und diese Wirklichkeit werden zu lassen.

## VII. Eindeutige Verstöße gegen den NPT

Ungeachtet der von ihnen eingegangenen Verpflichtungen haben sich die Atomwaffenstaaten und viele ihrer Verbündeten in vielfacher Hinsicht offen vertragsbrüchig verhalten, ohne dafür bisher zur Rechenschaft gezogen worden zu sein.

1. Der offene Vertragsbruch bestand und besteht vor allem darin, dass bislang entgegen Art. VI NPT keiner der Atomwaffenstaaten Verhandlungen mit dem Ziel der vollständigen nuklearen Abrüstung begonnen hat. Nach wie vor fehlt dafür jede Bereitschaft.

Zwar ist seit dem Ende des Kalten Krieges („Ost-West-Konflikt“) die Zahl der weltweit verfügbaren nuklearen Sprengköpfe verringert worden. Jedoch gibt es nach den vorliegenden Daten renommierter Fachleute bis heute noch ca. 15.400 nukleare Sprengköpfe, darunter ca. 14.400 im Besitz der USA und Russlands. Sie haben jeweils eine vielfache Vernichtungskraft der Bomben von Hiroshima und Nagasaki. Weitere rund 1.000 nukleare Sprengköpfe entfallen auf Frankreich, das Vereinigte Königreich, China, Israel, Indien, Pakistan und Nord-Korea. Zurzeit verfügen die USA über ca. 1.920 „strategische“ Nuklearsprengköpfe (land- und seegestützte Interkontinentalraketen und Langstreckenbomber) und Russland über ca. 1.600. Nach Expertenschätzungen haben die USA ca. 800 nukleare Trägersysteme einsatzfähig, Russland ca. 560. Eine große Zahl von Nuklearsprengköpfen halten die USA und Russland bis heute in höchster Alarm- und Einsatzbereitschaft.

Nach dem am 8. April 2010 in Prag von Russland und den USA durch ihre Präsidenten unterzeichneten neuen START-Abkommen soll bis 2017 die Zahl der einsatzfähigen „strategischen“ nuklearen Sprengkörper (auf landgestützten Interkontinentalraketen, Atom-U-Booten und

Langstreckenbomben) von 2.200 auf je 1.550<sup>7</sup> reduziert werden und die Zahl der einsatzfähigen „strategischen“ nuklearen Trägersysteme (Raketen und Bomber) auf jeweils 700 verringert werden. Erlaubt werden zudem jeweils 100 Trägersysteme als Reserve. Die nicht-strategischen Nuklearwaffen werden davon nicht erfasst. Die USA haben dieses Abkommen am 22. Dezember 2010 ratifiziert, Russland am 25. Januar 2011. Auch nach der Umsetzung dieses START-Nachfolgeabkommens werden immer noch über 14.000 US-amerikanische und russische Atomsprengköpfe das Leben auf der Erde unmittelbar bedrohen, darunter 1.800 in ständiger Alarmbereitschaft. Wirkliche Abrüstung sieht anders aus!

2. Die in den Nuklearstaaten und bei ihren Bündnispartnern verbliebenen Atomwaffen und ihre Trägersysteme wurden und werden weiterhin fortlaufend modernisiert. Dementsprechend ist ihre Einsatzfähigkeit bis heute ständig erhöht worden. Die von US-Präsident Barack Obama gebilligte Modernisierung des Atomwaffenarsenals, u.a. auch der in Deutschland stationierten B-61-Fliegerbomben, soll rund 10 Mrd. Dollar kosten. Die ab 2010 in Serie gehenden B-61 erhalten eine variable Sprengkraft, ein modernes Lenksystem und sind in der stärksten Version B-61-12 bunkerbrechend.

Die laufende Anpassung an die selbst definierten strategischen Erfordernisse präsentieren die Atomwaffenstaaten der Welt bis heute als nukleare Abrüstung. Der US-Kongress hat eine Reduzierung der Zahl der US-Atomwaffen sogar durch ein Gesetz an die Modernisierung des alten Atomwaffenarsenals gekoppelt. Präsident Obama konnte das nicht rückgängig machen.

3. Obwohl alle Nicht-Atomwaffenstaaten in Art. II NPT und Deutschland zusätzlich in Art. 3 des sog. Zwei-Plus-Vier-Vertrages vom 12.9.1990 völkerrechtlich verbindlich auf jede unmittelbare und mittelbare Verfügungsgewalt über Atomwaffen verzichtet haben, wird innerhalb der

---

<sup>7</sup> Die USA hat laut Angabe von J. Biden die Zahl der einsatzfähigen nuklearen Sprengköpfe unter Präsident Obama auf 1255 verringert: <https://fas.org/blogs/security/2017/01/obama-cuts/>.

NATO weiterhin die „nukleare Teilhabe“ praktiziert. Zur „nuklearen Teilhabe“ gehört insbesondere,

(1) dass Deutschland, die Niederlande, Belgien, Italien und die Türkei nach wie vor in der Nuklearen Planungsgruppe der NATO mitwirken,  
(2) dass in geheim gehaltenen Bunkern in Deutschland, den Niederlanden, Belgiens, Italiens und der Türkei nach wie vor eine unbekannte Anzahl Atomwaffen mit einer vielfachen Zerstörungskraft der in Hiroshima und Nagasaki eingesetzten Nuklearwaffen gelagert wird, die im Spannungs- oder Kriegsfall von den US-Streitkräften auch den Streitkräften dieser Nicht-Atomwaffenstaaten und damit auch den Einsatzkräften der Bundeswehr für den Abwurf auf feindliche Ziele entgegen den Regelungen in Art. II des NPT zur Verfügung gestellt werden sollen und

(3) dass die Bundeswehr – ebenso wie die Streitkräfte der anderen NATO-Nicht-Atomwaffenstaaten – nach wie vor Atomwaffenträger bereit hält, und zwar die Tornado-Flugzeuge des in Büchel in der Eifel stationierten Jagdbombergeschwaders 33 (Teil der 2. Luftwaffendivision), mit denen sie regelmäßig Atomwaffeneinsätze übt.

4. Alle NATO-Staaten nehmen nach wie vor den sog. „Kriegsvorbehalt“ in Anspruch. Danach soll der Nichtverbreitungsvertrag dann nicht mehr gelten, wenn „eine Entscheidung, Krieg zu führen, getroffen wird“ („in welchem Zeitpunkt der Vertrag nicht mehr maßgebend wäre“).<sup>8</sup> Wenn dieser öffentlich verschwiegene Kriegsvorbehalt völkerrechtlich wirksam wäre, würde er den Nichtverbreitungsvertrag und das in ihm enthaltene Verbot der Weitergabe von Atomwaffen an Nicht-Atomwaffenstaaten im Spannungs- und Kriegsfall praktisch gegenstandslos machen.

---

<sup>8</sup> Vgl. dazu die dem Deutschen Bundestag von der Bundesregierung für die Beratung des Zustimmungsgesetzes vor der Ratifizierung des NPT vorgelegte Denkschrift des Auswärtigen Amtes. In dieser wird die entsprechende US-amerikanische „Interpretationserklärung“ („Rusk-Brief“ [*Faksimile in Kasten*]) wiedergegeben und in der Bundestagsdrucksache 7/994, S. 17, veröffentlicht. Sie wurde und wird aber öffentlich kaum zur Kenntnis genommen. Die Bundestagsdrucksache 7/994 (*Auszug siehe Kasten*) ist hier einsehbar: [http://www.ialana.de/images/pdf/arbeitsfelder/atomwaffen/atomspervertrag/Seite\\_16-20\\_aus\\_0700994.pdf](http://www.ialana.de/images/pdf/arbeitsfelder/atomwaffen/atomspervertrag/Seite_16-20_aus_0700994.pdf).

Belege für das völkerrechtlich wirksame Zustandekommen eines förmlichen Vorbehalts zu Art. II des NPT sind der Öffentlichkeit bislang nicht vorgelegt worden. Es bestehen gewichtige völkerrechtliche Einwände gegen seine Wirksamkeit, und zwar sowohl hinsichtlich des Verfahrens (fehlende nachgewiesene Kenntnissgabe an die NPT-Vertragspartner gem. Art. 23 WÜV<sup>9</sup>) als auch in materieller Hinsicht (Vereinbarkeit i.S.v. Art. 19 WÜV mit Ziel und Zweck des NPT).

### **US-Document:**

The key document on the US interpretation of articles I and II NPT is entitled *Questions on the Draft Non-Proliferation Treaty asked by US Allies together with Answers given by the United States*. The *Questions and Answers* were enclosed with a letter from the Secretary of State, Dean Rusk, to President Johnson. The letter and the *Questions and Answers* were then transmitted to the US Senate on 9 July 1968, along with other relevant documents, for consideration during the US Senate ratification hearings on the NPT.

This interpretation was thereby made public on 9 July 1968, eight days after the NPT signing ceremony at which the first 56 nations had signed the Treaty.

### **Letter from the Secretary of State, Dean Rusk, to President Johnson and the US-Senate**

**"Questions on the Draft Non-Proliferation Treaty Asked by U.S. Allies Together With Answers Given by the United States", cited in: NPT Hearings, US Senate, 90-2, pp. 262-263**

**Questions on the Draft Non-Proliferation Treaty asked by US Allies together with Answers given by the United States**

**1. Q. What may and what may not be transferred under the draft treaty?**

---

<sup>9</sup> WÜV = Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge v. 23.5.1969 (UNTS Vol. 1155 p. 331; BGBl. 1985 II, S. 927).

A. The treaty deals only with what is prohibited, not with what is permitted.

It prohibits transfer to any recipient whatsoever of "nuclear weapons" or control over them, meaning bombs and warheads. It also prohibits the transfer of other nuclear explosive devices because a nuclear explosive device intended for peaceful purposes can be used as a weapon or can be easily adapted for such use.

It does not deal with, and therefore does not prohibit, transfer of nuclear delivery vehicles or delivery systems, or control over them to any recipient, so long as such transfer does not involve bombs or warheads.

2. Q. Does the draft treaty prohibit consultations and planning on nuclear defense among NATO members?

A. It does not deal with allied consultations and planning on nuclear defense so long as no transfer of nuclear weapons or control over them results.

3. Q. Does the draft treaty prohibit arrangements for the deployment of nuclear weapons owned and controlled by the United States within the territory of non-nuclear NATO members?

A. It does not deal with arrangements for deployment of nuclear weapons within allied territory as these do not involve any transfer of nuclear weapons or control over them unless and until a decision were made to go to war, at which time the treaty would no longer be controlling.

4. Q. Would the draft prohibit the unification of Europe if a nuclear weapon state was one of the constituent states?

A. It does not deal with the problem of European unity, and would not bar succession by a new federated European state to the nuclear status of one of its former components. A new federated European state would have to control all of its external security functions including defense and all foreign policy matters relating to external security, but would not have to be so centralized as to assume all governmental functions. While not dealing with succession by such a

federated state, the treaty would bar transfer of nuclear weapons (including ownership) or control over them to any recipient, including a multilateral entity.

### **Bundestags-Drucksache 7/994, S. 17**

Am 20. April 1967 wurde der NATO-Rat über den amerikanischen Vertragsentwurf und die sechs amerikanischen Interpretationen unterrichtet. Am 28. April brachten die USA ihre Interpretationen der Sowjetunion zur Kenntnis, die sie kommentarlos entgegennahm.

Die amerikanischen Interpretationen trugen dazu bei, manche der ursprünglichen Bedenken der Bundesregierung auszuräumen. Sie lauten im Zusammenhang (Erklärung von Außenminister Rusk vor dem Außenpolitischen Ausschuß des Senats am 10. Juli 1968):

„Der Vertrag befaßt sich nur mit dem, was untersagt, nicht mit dem, was erlaubt ist. Er untersagt ‚Kernwaffen‘, das bedeutet Bomben und Sprengköpfe, oder die Verfügungsgewalt darüber an irgendeinen Empfänger weiterzugeben. Er untersagt ferner die Weitergabe sonstiger Kernsprengkörper, weil ein für friedliche Zwecke bestimmter Kernsprengkörper als Waffe verwendet oder unschwer für eine derartige Verwendung hergerichtet werden kann. Er behandelt nicht und untersagt daher nicht die Weitergabe von nuklearen Trägern oder Trägersystemen oder der Verfügungsgewalt darüber an irgendeinen Empfänger, solange eine solche Weitergabe keine Bomben oder Sprengköpfe einschließt.

Er behandelt nicht alliierte Konsultationen und Planungen über nukleare Verteidigung, solange daraus keine Weitergabe von Kernwaffen oder der Verfügungsgewalt darüber resultiert. Er behandelt nicht Regelungen über die Dislozierung von Kernwaffen auf alliiertem Hoheitsgebiet, da diese keine Weitergabe von Kernwaffen oder Verfügungsgewalt darüber einschließen, sofern und solange nicht eine Entscheidung, Krieg zu führen, getroffen wird, in welchem Zeitpunkt der Vertrag nicht mehr maßgebend wäre.

Und er behandelt nicht das Problem der europäischen Einheit und würde die Rechtsnachfolge eines neuen föderierten europäischen Staates in den Nuklearstatus eines seiner schon vorher vorhandenen Bestandteile nicht ausschließen. Ein neuer föderierter europäischer Staat müßte die Kontrolle über alle Aufgaben im Bereich seiner äußeren Sicherheit ausüben, einschließlich der Verteidigung und aller die äußere Sicherheit betreffenden außenpolitischen Angelegenheiten, brauchte aber nicht so zentralisiert zu sein, daß er sämtliche Regierungsaufgaben übernehme. Während der Vertrag die Rechtsnachfolge seitens eines solchen föderierten Staates nicht behandelt, würde er der Weitergabe von Kernwaffen (einschließlich des Eigentums daran) oder der Verfügungsgewalt darüber an irgendeinen Empfänger – einschließlich eines multilateralen Gebildes – entgegenstehen."

5. Entgegen ihrer im NPT eingegangenen völkerrechtlichen Verpflichtung, Nicht-Atomwaffenstaaten bei der Entwicklung und beim Erwerb von Atomwaffen nicht zu unterstützen, tolerieren die USA seit Jahrzehnten nicht nur den Atomwaffenbesitz Israels, das ebenso wie Indien, Pakistan und Nord-Korea nicht Mitglied des NPT-Vertragssystems ist, sondern unterstützen Israels Atomprogramm finanziell, technologisch und politisch.

6. Toleriert wird auch das Atomwaffenprogramm des mit den USA verbündeten Pakistan. Pakistan wäre ohne die technologische Zusammenarbeit und Unterstützung von wichtigen Mitgliedsstaaten des Nichtverbreitungsvertrages – auch der USA und Deutschlands – kein Atomwaffenstaat geworden. Das Proliferationsverbot ist dabei grob missachtet worden.

7. Obwohl die Vereinten Nationen 1974 und 1998 gegen Indien wegen seiner Kernwaffentests Sanktionen verhängt haben, haben die USA zwischenzeitlich die Sanktionen bilateral beendet und Indien in großem Umfang Zugang zu westlichen Atomtechnologien und zu nuklearem Material zugesagt und eröffnet. Damit haben die USA geholfen, unter Verstoß gegen den NPT den Status Indiens als neue Nuklearmacht zu legalisieren.

Auf Druck der USA hat die Gruppe der 45 Nuklearen Lieferländer (NSG), zu denen auch Deutschland gehört, 2008 weitere Nuklearexporte nach Indien genehmigt. Keine der beteiligten Regierungen hat dabei die Bereitschaft gezeigt, das Nichtverbreitungssystem gegenüber Indien zu verteidigen und die Zustimmung zur Ausnahmegenehmigung zu verweigern. Angesichts des Konsensprinzips hätte das den Deal verhindert. Die weiteren Mitgliedstaaten des NPT wurden an dem Verfahren nicht einmal beteiligt.

## VIII. Die Nuklearwaffenkonvention

Ein erster Schritt der Atomwaffenstaaten zur Erfüllung ihrer völkerrechtlichen Verpflichtung, Verhandlungen in redlicher Absicht und im guten Glauben aufzunehmen und abzuschließen, die zur vollständigen atomaren Abrüstung unter strikter und effektiver internationaler Kontrolle führen, wäre die Bereitschaft, den der UN vorliegenden Entwurf einer Nuklearwaffenkonvention offiziell zur Kenntnis zu nehmen und einen Diskurs darüber zu beginnen. Der UN-Generalsekretär hat den von internationalen Nichtregierungsorganisationen unter aktiver Beteiligung der IALANA detailliert ausformulierten Entwurf eines bindenden Vertrages über das Verbot und die Abschaffung aller Atomwaffen („Nuklearwaffen-Konvention“) 2008 allen UN-Mitgliedsstaaten zur Prüfung übersandt und zu Verhandlungen darüber aufgefordert.<sup>10</sup>

Weitere wichtige Impulse gingen von einer Serie von Konferenzen zu den „humanitären Auswirkungen von Kernwaffen“ („humanitarian impact of nuclear weapons“) aus, die von den Nicht-Atomwaffenstaaten Norwegen, Mexiko und Österreich initiiert wurden und der Diskussion um Nuklearwaffen eine neue Dynamik verliehen. Auf die Eröffnungstagung in Oslo vom 4.-5.3.2013 folgten weitere Konferenzen in Nayarit (Mexiko) vom 13.-14.2.2014 und in Wien vom 8.-9.12.2014. Die Konferenzen widmeten sich insbesondere den katastrophalen Konsequenzen jeglichen Kernwaffeneinsatzes und mündeten im „Vienna Pledge“, dem sich mehr als 120 Staaten angeschlossen haben. Hierin

---

<sup>10</sup> UN-Document A/62/650 vom 18. Januar 2008.

werden die NPT-Mitgliedstaaten aufgefordert, ihre Verpflichtungen nach Art. VI NPT endlich zu erfüllen.

Im Dezember 2012 und dann erneut im Oktober 2015 hatte zudem die UN-Generalversammlung eine „Open-Ended Working Group“ zur nuklearen Abrüstung eingesetzt, um multilaterale Abrüstungsverhandlungen mit dem Ziel einer Welt ohne Atomwaffen voranzubringen. Das Gremium, das sowohl UN-Mitgliedstaaten als auch Organisationen der Zivilgesellschaft offenstand, empfahl im August 2016 (per Mehrheitsbeschluss) die Aufnahme von Verhandlungen über einen Kernwaffen-Verbotsvertrag im Jahr 2017.<sup>11</sup>

Zwischenzeitlich ist bekannt geworden, dass die US-Regierung unter Präsident Obama durch ein Schreiben ihrer Ständigen Vertretung bei der NATO in Brüssel vom 17. Oktober 2016 die Regierungen aller NATO-Staaten eindringlich davor gewarnt hat, bei der Abstimmung in der UN-Generalversammlung der Resolution zuzustimmen oder sich auch nur zu enthalten; des Weiteren hat sie gefordert, im Falle einer Annahme der UN-Resolution keinesfalls an den künftigen Verhandlungen über einen Atomwaffen-Verbotsvertrag teilzunehmen. Anderenfalls sei aus den im Einzelnen dargelegten Gründen die NATO-Nuklearpolitik in Gefahr, delegitimiert zu werden. Das Schreiben der Ständigen Vertretung der USA bei der NATO ist nachfolgend als Faksimile abgedruckt; eine deutsche Übersetzung ist beigelegt.

Gegen den Widerstand der Atomwaffenstaaten und vieler ihrer Verbündeter (auch Deutschlands) hat sich am 27. Oktober 2016 der für Abrüstung und Fragen der internationalen Sicherheit zuständige 1. Hauptausschuss der UN-Generalversammlung dafür ausgesprochen (von den abstimmenden 177 UN-Mitgliedsstaaten: 123 Ja-Stimmen, 38 Gegenstimmen und 16 Enthaltungen), im März 2017 mit Verhandlungen über ein völkerrechtlich verbindliches vertragliches Atomwaffenverbot mit dem Endziel ihrer vollständigen Abschaffung zu beginnen.<sup>12</sup> Die Generalversammlung der Vereinten Nationen beschloss dennoch am

---

<sup>11</sup> Vgl. [http://www.ialana.de/images/pdf/arbeitsfelder/atomwaffen/atomare%20abruestung/open\\_ended%20working%20group/A-AC\\_286-CRP\\_3.pdf](http://www.ialana.de/images/pdf/arbeitsfelder/atomwaffen/atomare%20abruestung/open_ended%20working%20group/A-AC_286-CRP_3.pdf).

<sup>12</sup> <http://www.pnnd.org/article/un-agrees-nuclear-prohibition-negotiations>.

23.12.2016 (24.12.2016 deutscher Zeit) mit großer Mehrheit, dass ab 27. März 2017 am Sitz der UNO in New York offiziell über ein solches vertragliches Atomwaffenverbot verhandelt werden soll. 113 Staaten stimmten für die Resolution<sup>13</sup>, 13 Staaten enthielten sich der Stimme. 35 Staaten, nämlich die Atomwaffenstaaten und ihre Verbündeten, darunter wiederum auch Deutschland, stimmten gegen diese Resolution.

## Schreiben der Ständigen Vertretung der USA bei der NATO vom 17.10.2016

ANNEX 1  
AC/333-N(2016)0029 (INV)



UNITED STATES MISSION  
TO THE  
NORTH ATLANTIC TREATY ORGANIZATION

October 17, 2016

Dear Allies,

We wanted to draw your attention to the OEWG final report which we believe proved to be unbalanced and unrealistic, especially in its recommendation to launch negotiations on a treaty banning nuclear weapons. For those Allies participating in the OEWG, we strongly encourage you to vote "no" on any vote at the UN First Committee on starting negotiations for a nuclear ban treaty.

At the Warsaw Summit, NATO Allies reaffirmed that deterrence, based on an appropriate mix of nuclear, conventional, and missile defense capabilities, remains a core element of NATO's overall strategy and that as long as nuclear weapons exist, NATO will remain a nuclear alliance. For this reason, we feel efforts to negotiate an immediate ban on nuclear weapons or to delegitimize nuclear deterrence are fundamentally at odds with NATO's basic policies on deterrence and our shared security interests.

In light of the current security environment, it is important for us to avoid introducing any doubt regarding Alliance unity or the Alliance's commitment to deter and defend against any threat to the safety and security of NATO populations. As we go forward, we should instead keep our focus on actions that build upon past progress, that are achievable, and that appropriately balance disarmament goals with the security environment. We hope that you find the non-paper useful, and look forward to consulting closely with you on this matter.

Sincerely,

Christina Cheshier  
CP(PM) Representative  
U.S. Delegation

---

<sup>13</sup> UN-Document A/C.1/71/L.41. Die Resolution ist ab Seite 32 in deutscher Übersetzung im Wortlaut abgedruckt.

**UNITED STATES NON-PAPER: "DEFENSE IMPACTS OF POTENTIAL  
UNITED NATIONS GENERAL ASSEMBLY NUCLEAR WEAPONS BAN TREATY"****Overview**

(1) Based on the work of the recently concluded UN General Assembly (UNGA) Open-Ended Working Group (OEWG) pursuant to UNGA Res 70/33, Austria, Brazil, Ireland, Mexico, Nigeria and South Africa have circulated a draft resolution for consideration in the UNGA First Committee (UNFC) designed to initiate negotiations in the UNGA on a legally-binding nuclear weapons ban treaty. Ban advocates seek to shift the focus from the proven step-by-step approach to nuclear disarmament, in keeping with our NPT commitments, to one that aims primarily to stigmatize nuclear weapons and nuclear deterrence without regard to whether the approach of ban advocates would make the international security situation better or worse. If the UNGA adopts such a resolution this fall, it will lead to the start of negotiations on a nuclear weapons ban treaty in 2017 under UNGA rules of procedure.

(2) The effects of a nuclear weapons ban treaty could be wide-ranging and degrade enduring security relationships. Allies and partners should not underestimate the breadth of potential impacts across security relationships or their potential to grow more severe over time. Because it does not account for the evolving security environment and aims to delegitimize the concept of nuclear deterrence upon which many U.S. allies and partners depend, such a treaty would undermine the long-standing strategic stability that has underpinned the international security structure since the end of World War II. Strategic stability and negotiated, verified reductions of nuclear forces, which the United States supports, are compatible objectives and the only pathway to eventual nuclear disarmament. The United States calls on all allies and partners to vote against negotiations on a nuclear weapons treaty ban, not to merely abstain. In addition, if negotiations do commence, we ask allies and partners to refrain from joining them.

**Military Implications of a Nuclear Weapons Ban**

(3) Annex II of the OEWG Synthesis Report adopted 19 August 2016 contains the suggested "elements" of a legally binding nuclear weapons ban. While we cannot identify definitive interpretations of a hypothetical text, at least nine of these suggested elements could have a direct impact on the U.S. ability to meet its NATO and Asia/Pacific extended deterrence commitments and the ability of our allies and partners to engage in joint defense operations with the United States and other nuclear weapon States. It should be emphasized that a treaty containing such elements could impact non-parties as well as parties, and could even have an impact prior to its entry into force as signatories take steps to implement their obligation not to defeat its object and purpose. Elements 1, 3, 5-6, 9, 14, 16-17, and 21, as quoted directly from Annex II would:

- 1) Prohibit "the development, testing including subcritical experiments and supercomputer simulations, production, acquisition, possession, stockpiling,

transfer, use and threat of use of nuclear weapons, as well as on the production of weapons usable fissile material”;

- 3) Prohibit “participating in any use or threat of use [of] nuclear weapons”;
- 3) Prohibit “participating in nuclear war planning”;
- 3) Prohibit “participating in the targeting of nuclear weapons”;
- 3) Prohibit “training personnel to take control of and use another State’s nuclear weapons”;
- 5) Prohibit “accepting any stationing, installation or deployment of nuclear weapons”;
- 6) Prohibit “permitting nuclear weapons in national territory, including on permitting vessels with nuclear weapons in ports and territorial seas, permitting aircraft with nuclear weapons from entering national airspace, permitting weapons from being transited through national territory, permitting nuclear weapons from being stationed or deployed on national territory”;
- 9) Prohibit “assisting, encouraging or inducing, directly or indirectly, any activity prohibited by the treaty”;
- 14) “Rights and obligations for individuals, including national legislation to criminalize support for activities proscribed under the convention and protections for individuals reporting such activities ....”
- 16) “Dispute settlement [provisions], including ... the possibility of referring a dispute to the International Court of Justice and, if required, referring a situation to the United Nations Security Council”;
- 17) “Requirement for States parties to adopt necessary legislative measures to implement their obligations under the convention, and to establish a national authority responsible for national implementation”; and
- 21) Require States “not to participate in any act prohibited, doctrines based on nuclear deterrence, and ensuring that participation in an alliance with a nuclear-armed state is compatible with their commitments and policies under the instruments”.

(4) These elements could make it impossible to undertake nuclear planning or training (element 3) or nuclear-related transit through territorial airspace or seas (element 6). Beyond this, elements 9 and 21 could make it a treaty violation for a signatory if it were found “assisting, encouraging, or inducing, directly or indirectly” the United States (or other nuclear-weapon allies such as the United Kingdom or France) to say it would use—let alone to plan or train for using—nuclear weapons to defend the signatory. Signing the treaty could thus force a country to repudiate U.S. statements that it would defend the signatory with nuclear means. Such treaty elements could—and are designed by ban advocates to—destroy the basis for U.S. nuclear extended deterrence. Also, consistent with U.S. policy, since the United States neither confirms nor denies the presence or absence of nuclear weapons on U.S. naval ships, elements 5, 6 and 9 could make it impossible for these ships to conduct port calls in signatory countries. The proposed ban treaty and its constituent elements would preclude the United States from using nuclear-capable delivery systems to conduct assurance missions for U.S. allies. This would reduce the U.S. ability to reassure

allies of our commitment to their defense and thus affect our mutual security commitments and cooperation.

### Implications for NATO

(5) Allies have agreed repeatedly that nuclear weapons are a core component of NATO's deterrence and defense posture. This fact was reiterated in the 2010 Strategic Concept, the 2012 Deterrence and Defence Posture Review, and the 2014 and 2016 Summit Declarations in Wales and Warsaw respectively. In Warsaw, NATO Allies reiterated that the appropriate mix of capabilities, including nuclear, strengthens alliance cohesion, including the transatlantic link, through an equitable and sustainable distribution of roles, responsibilities, and burdens. A stance that delegitimizes nuclear deterrence would be inconsistent with these core concepts. Any signatory Ally could believe it was legally required, and could take actions, to block all NATO nuclear cooperation, whether or not the signatory actively participated in NATO nuclear burden-sharing arrangements.

(6) More specifically, the concept of nuclear burden-sharing—as embodied by forward-based U.S. nuclear weapons in Europe, and the dual capable aircraft mission with attendant security and surety responsibilities entrusted to certain Allies—could become untenable under elements 3, 5, 6, and 9. Element 6 could make transit of U.S. aircraft through Alliance airspace to transport, maintain, and upgrade U.S. nuclear weapons and components a treaty violation. The general prohibitions could also prevent Allies from providing conventional support to nuclear operations. Elements 1 and 3 could raise compliance questions in the staffing of nuclear-related positions at Allied Command Operations, Allied Command Transformation, and NATO Headquarters, particularly at senior levels. Elements 14 and 17 could put individual service-members at risk of violating host nation domestic law. The Nuclear Planning Group (NPG) construct, created in 1966, could be seen as running afoul of the treaty, as would participation in meetings of the NPG, the High Level Group (HLG), and other similar consultations. NATO exercises and training, both to ensure the safety and surety of nuclear weapons, and also the ability to deploy them effectively in the event of crisis or conflict, could fall under the treaty's prohibitions. More concrete aspects of military readiness, such as planning and coordination for potential conflict, could be prohibited. Although most Allies would choose to remain steadfast in their commitment to the core concepts set out in NATO's formative documents, others may feel pressured to pull back from their participation or block decisions of the NPG or HLG in support of NATO's nuclear deterrence capabilities—an outcome that could splinter Alliance consensus on its deterrence and defense posture.

*Nicht autorisierte Übersetzung aus dem Englischen von Regina Hagen. Die Fußnoten wurden von der Übersetzerin eingefügt. Erschienen in Wissenschaft und Frieden, Heft 1/2017, Seite 53 – 54.*

Sehr geehrte Verbündete,  
wir wollten Ihre Aufmerksamkeit auf den Abschlussbericht der OEWG lenken, der sich unserer Ansicht nach als unausgewogen und unrealistisch erweist, insbesondere mit seiner Empfehlung, Verhandlungen über einen Vertrag zum Verbot von Atomwaffen aufzunehmen. Den Verbündeten, die an der OEWG teilnehmen, empfehlen wir dringend, bei einer Abstimmung im Ersten Komitee der UN[-Generalversammlung] über die Aufnahme von Verhandlungen zu einem Atomwaffenverbotsvertrag mit »nein« zu stimmen. [...]

Mit freundlichen Grüßen  
Christina Cheshier,  
CP(PM) Representative  
U.S. Delegation  
17. Oktober 2016

### **Überblick**

1. Auf der Grundlage der Arbeit der kürzlich beendeten Open-ended Working Group (OEWG) der UN-Generalversammlung (UNGA), die durch Resolution 70/33 der UNGA eingesetzt worden war, haben Österreich, Brasilien, Irland, Mexiko, Nigeria und Südafrika einen Resolutionsentwurf in das Erste Komitee der UNGA eingebracht, der die Aufnahme von Verhandlungen in der UNGA über einen rechtsverbindlichen Atomwaffenverbotsvertrag vorsieht. Befürworter eines Verbots wollen den Fokus verschieben, weg von dem bewährten Schritt-für-Schritt-Ansatz für nukleare Abrüstung gemäß unseren Verpflichtungen aus dem [Nichtverbreitungsvertrag], hin zu einem Ansatz, der primär auf die Stigmatisierung von Atomwaffen und von nuklearer Abrüstung zielt, ohne Rücksicht darauf, ob der Ansatz der Verbotsbefürworter die internationale Sicherheitslage verbessert oder verschlechtert. Wenn die UNGA diesen Herbst [2016] eine solche Resolution annimmt, werden im Jahr 2017 Verhandlungen

über einen Atomwaffenverbotsvertrag gemäß der UNGA-Geschäftsordnung aufgenommen.<sup>14</sup>

2. Die Folgen eines Atomwaffenverbotsvertrags könnten weitreichend sein und die dauerhaften Sicherheitsbeziehungen negativ beeinträchtigen. Verbündete und Partner sollten die Bedeutung der potentiellen Auswirkungen auf die Sicherheitsbeziehungen oder ihr Potential, sich im Laufe der Zeit stärker auszuwirken, nicht unterschätzen. Da er das sich entwickelnde Sicherheitsumfeld nicht berücksichtigt und das Konzept der nuklearen Abschreckung, von dem viele US-Verbündete und -Partner abhängen, zu delegitimieren sucht, würde ein solcher Vertrag die langjährige Stabilität unterminieren, die die internationale Sicherheitsstruktur seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges untermauert. Strategische Stabilität und eine vertraglich vereinbarte, überprüfbare Verringerung der nuklearen Streitkräfte, die die Vereinigten Staaten unterhalten, sind kompatible Ziele und der einzige Weg zur letztendlichen nuklearen Abrüstung. Die Vereinigten Staaten rufen alle Verbündeten und Partner auf, gegen Verhandlungen über einen Atomwaffenverbotsvertrag zu stimmen, sich also nicht nur zu enthalten. Außerdem bitten wir die Verbündeten und Partner, sich nicht an den Verhandlungen zu beteiligen, falls solche aufgenommen werden.<sup>15</sup>

### **Militärische Implikationen eines Atomwaffenverbots**

3. Der Anhang II des »Synthesis Report«, den die OEWG am 19. August 2016 verabschiedete, listet die vorgeschlagenen »Elemente« eines rechtsverbindlichen Atomwaffenverbots auf. Wir können zwar keine abschließende Interpretation eines hypothetischen Textes vornehmen, mindestens neun der vorgeschlagenen Elemente könnten aber eine direkte Auswirkung auf die Fähigkeit der USA haben, ihre erweiterten Abschreckungsverpflichtungen in der NATO und [dem] Asien-Pazifik[-Raum] zu erfüllen, sowie auf die Fähigkeit unserer Verbündeten und Partner, mit den

---

<sup>14</sup> Die UN-Generalversammlung trifft Entscheidungen nach dem Mehrheitsprinzip, während die ständige Abrüstungskonferenz in Genf, die eigentlich für (nukleare) Abrüstung zuständig ist, nach dem Konsensprinzip arbeitet und sich seit 20 Jahren nicht einmal auf eine Tagesordnung einigen konnte.

<sup>15</sup> Die deutsche Bundesregierung hat bereits entschieden, nicht an den Verhandlungen teilzunehmen, die von der UN-Generalversammlung inzwischen für März und Juni /Juli 2017 anberaumt wurden.

Vereinigten Staaten und anderen Atomwaffenstaaten gemeinsame Verteidigungsübungen durchzuführen. Es ist zu betonen, dass ein Vertrag, der solche Elemente enthält, sich sowohl auf Nicht-Vertragsparteien als auch auf Vertragsparteien auswirken könnte, und er könnte sogar bereits vor seinem Inkrafttreten Auswirkungen haben, wenn die Unterzeichner Vorkehrungen treffen, ihre Verpflichtung zu erfüllen, Ziel und Zweck des Vertrages nicht zu durchkreuzen. Die Elemente 1, 3, 5-6, 9, 14, 16-17 und 21 würden gemäß dem Wortlaut von Anhang II:

- 1) „Entwicklung, Testen einschließlich subkritischer Experimente und Supercomputersimulationen, Herstellung, Erwerb, Besitz, Lagerung, Weitergabe, Einsatz und Drohung mit dem Einsatz von Atomwaffen sowie die Produktion waffentauglicher Spaltmaterialien“ verbieten;
- 3) „Beteiligung an jeglichem Einsatz oder der Drohung mit dem Einsatz [von] Atomwaffen“ verbieten;
- 3) „Beteiligung an der nuklearen Kriegsplanung“ verbieten;
- 3) „Beteiligung an der Zielauswahl für Atomwaffen“ verbieten;
- 3) „Ausbildung von Personal, um die Kontrolle von Atomwaffen eines anderen Staates zu übernehmen oder diese einzusetzen“ verbieten;
- 5) „Duldung jeglicher Stationierung, Aufstellung oder Bereitstellung von Atomwaffen“ verbieten;
- 6) „Duldung von Atomwaffen auf nationalem Hoheitsgebiet, einschließlich der Duldung von Schiffen mit Atomwaffen in Häfen und Hoheitsgewässern, Duldung des Eindringens von Flugzeugen mit Atomwaffen in den nationalen Luftraum, Duldung des Transits von Atomwaffen durch nationales Hoheitsgebiet, Duldung der Stationierung oder der Bereitstellung von Atomwaffen auf nationalem Hoheitsgebiet“ verbieten;
- 9) „mittelbare oder unmittelbare Unterstützung, Ermutigung oder Veranlassung jeglicher Aktivitäten, die gemäß dieses Vertrags verboten sind“ verbieten;
- 14) „Rechte und Verpflichtungen für Personen, einschließlich nationaler Gesetzgebung, die die Unterstützung von gemäß dieser Konvention verbotenen Aktivitäten kriminalisiert, und Schutzmaßnahmen für Personen, die solche Aktivitäten melden ...“;
- 16) „[Regelungen zur] Beilegung von Streitigkeiten, einschließlich ... der Möglichkeit, eine Streitigkeit beim Internationalen Gerichtshof einzureichen und nötigenfalls den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen mit einem Sachverhalt zu befassen“;

- 17) „Pflicht der Vertragsstaaten, die erforderlichen Gesetzgebungsmaßnahmen zu treffen, um ihre Verpflichtungen aus der Konvention zu erfüllen, und eine nationale Behörde zu schaffen, die für die Durchführung der Konvention zuständig ist“; und
- 21) Staaten verpflichten, „sich an keinerlei verbotenen Handlung, an keinerlei auf der nuklearen Abschreckung basierenden Doktrinen zu beteiligen, und sicherzustellen, dass die Beteiligung an einem Bündnis mit einem Atomwaffenstaat kompatibel ist mit ihren Verpflichtungen und Politiken gemäß der Instrumente“.

4. Diese Elemente könnten die nukleare Planung oder nukleare Übungen (Element 3) oder nuklearbezogenen Transit durch nationalen Luftraum oder durch Hoheitsgewässer (Element 6) unmöglich machen. Darüber hinaus könnten Elemente 9 und 21 für einen Unterzeichnerstaat eine Vertragsverletzung bedeuten, wenn er überführt würde, die Vereinigten Staaten (oder einen anderen nuklear bewaffneten Verbündeten, wie das Vereinigte Königreich oder Frankreich) „direkt oder indirekt zu unterstützen, zu ermutigen oder zu veranlassen“ zu sagen, dass sie Atomwaffen einsetzen – geschweige denn, den Einsatz planen oder üben – würden, um den Unterzeichnerstaat zu verteidigen. [...] Außerdem könnten, da die Vereinigten Staaten im Einklang mit ihrer Politik das Vorhandensein oder die Abwesenheit von Atomwaffen auf US-Schiffen weder bestätigen noch dementieren, es die Elemente 5, 6 und 9 für diese Schiffe unmöglich machen, Häfen in Unterzeichnerstaaten anzulaufen. Der vorgeschlagene Verbotsvertrag und seine Bestandteile würden die Vereinigten Staaten daran hindern, atomwaffenfähige Trägersysteme einzusetzen, um Sicherungsmissionen für US-Verbündete durchzuführen. [...]

### **Implikationen für die NATO**

5. Verbündete haben wiederholt bestätigt, dass Atomwaffen eine Kernkomponente des Abschreckungs- und Verteidigungsdispositivs der NATO sind. [...] In Warschau bekräftigten die NATO-Verbündeten [2016], dass eine geeignete Mischung von Fähigkeiten, einschließlich nuklearer, den Zusammenhalt des Bündnisses, einschließlich des transatlantischen Bandes, durch eine ausgeglichene und nachhaltige Verteilung der Rollen, Verantwortlichkeiten und Lasten stärkt. Eine Haltung, die nukleare Abschreckung delegitimiert, wäre mit diesen Kernkonzepten unvereinbar. Jeder unterzeichnende Verbündete könnte glauben, es sei juristisch erforderlich, jegliche nukleare Zusammenarbeit der NATO zu unterbinden, und könnte

entsprechende Maßnahmen ergreifen, unabhängig davon, ob der Unterzeichner aktiv an den Vereinbarungen zur nuklearen Lastenteilung der NATO teil hat.

6. Genauer gesagt, könnte das Konzept der nuklearen Lastenteilung – verkörpert durch vorwärtsdislozierte Atomwaffen der USA in Europa und durch sowohl konventionell als auch nuklear einsetzbare Flugzeuge mit der damit einhergehenden Sicherungs- und Sicherheitsverantwortung, mit der gewisse Verbündete betraut sind – gemäß den Elementen 3, 4, 6 und 9 unhaltbar werden. Mit Element 6 könnte der Transit von US-Flugzeugen durch den Luftraum von Verbündeten, um US-Atomwaffen und -komponenten zu transportieren, zu warten und aufzurüsten, eine Vertragsverletzung werden. Die allgemeinen Verbote könnten außerdem Verbündete daran hindern, konventionelle Unterstützung für nukleare Operationen zu leisten. Elemente 1 und 3 könnten Fragen bezüglich der Regelkonformität bei der Besetzung von nuklearbezogenen Stellen in Allied Command Operations, Allied Command Transformation und den NATO-Hauptquartieren, aufwerfen, insbesondere auf Führungsebene. Elemente 14 und 17 könnten individuelle Mitglieder der NATO-Streitkräfte der Gefahr aussetzen, nationales Recht des Gastgeberlandes zu verletzen. Das Konstrukt der Nuklearen Planungsgruppe (NPG), die 1966 eingerichtet wurde, könnte als dem Vertrag widersprechend angesehen werden, ebenso die Teilnahme an Treffen der NPG, des Militärausschusses (HLG) oder anderer vergleichbarer Beratungsgremien. NATO-Übungen und -Trainings, die der Sicherung und Sicherheit von Atomwaffen sowie der Fähigkeit, diese im Krisen oder Konfliktfall effektiv zum Einsatz zu bringen, dienen, könnten unter die Verbotsbestimmungen des Vertrages fallen. Weitere konkrete Aspekte der militärischen Einsatzbereitschaft, wie Planung und Koordination für einen potentiellen Konflikt, könnten verboten sein. [...]

## **Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 23. Dezember 2016**

[aufgrund des Berichts des Ersten Ausschusses (A/71/450)]

### **71/258. Voranbringen der multilateralen Verhandlungen über nukleare Abrüstung**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 67/56 vom 3. Dezember 2012, 68/46 vom 5. Dezember 2013, 69/41 vom 2. Dezember 2014 und 70/33 vom 7. Dezember 2015 über das Voranbringen der multilateralen Verhandlungen über nukleare Abrüstung zur Herbeiführung und Erhaltung einer Welt ohne Kernwaffen,

*tief besorgt* über die katastrophalen humanitären Auswirkungen eines jeden Einsatzes von Kernwaffen,

*sowie tief besorgt* über die mit der Existenz von Kernwaffen verbundenen Risiken,

*unter Hinweis* auf die Erklärung der zehnten Sondertagung der Generalversammlung, der ersten Sondertagung über Abrüstung<sup>16</sup>, in der es unter anderem heißt, dass alle Völker der Welt ein vitales Interesse am Erfolg der Abrüstungsverhandlungen haben und dass alle Staaten das Recht haben, an Abrüstungsverhandlungen teilzunehmen,

*in Bekräftigung* der im Schlussdokument der zehnten Sondertagung der Generalversammlung festgelegten Rolle und Aufgaben der Abrüstungskonferenz und der Abrüstungskommission<sup>17</sup>,

*unter Hinweis* auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>18</sup>, in der es unter anderem heißt, dass die Verantwortung für die Gestaltung der weltweiten

---

<sup>16</sup> Resolution S-10/2, Abschn. II.

<sup>17</sup> Ebd., Abschn. IV.

wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung und die Bewältigung von Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit von allen Nationen der Welt gemeinsam getragen und multilateral wahrgenommen werden muss und dass die Vereinten Nationen als universellste und repräsentativste Organisation der Welt die zentrale Rolle dabei spielen müssen,

*unter Begrüßung* der Bemühungen der Mitgliedstaaten um Fortschritte bei der multilateralen Abrüstung sowie der Unterstützung dieser Bemühungen durch den Generalsekretär und in dieser Hinsicht unter Hinweis auf den Fünf-Punkte-Vorschlag des Generalsekretärs zur nuklearen Abrüstung,

*darin erinnernd*, dass in Anbetracht der Verwüstung, die ein Atomkrieg über die ganze Menschheit bringen würde, und angesichts der hieraus folgenden Notwendigkeit, alle Anstrengungen zur Abwendung der Gefahr eines solchen Krieges zu unternehmen und Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Völker zu ergreifen, der Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>19</sup> ausgehandelt wurde, der den Eckpfeiler des nuklearen Nichtverbreitungs- und Abrüstungsregimes darstellt,

*sowie* die Vertragsstaaten an ihre Pflichten nach dem Vertrag und an die Verpflichtungen erinnernd, die sie in den Ergebnisdokumenten der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 1995 zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>20</sup> und der Konferenzen der Vertragsparteien in den Jahren 2000<sup>21</sup> und 2010<sup>22</sup> zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen eingegangen sind,

---

<sup>18</sup> Resolution 55/2.

<sup>19</sup> United Nations, Treaty Series, Vol. 729, Nr. 10485. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1974

II S. 785; LGBl. 1978 Nr. 15; öBGBI. Nr. 258/1970; AS 1977 471.

<sup>20</sup> 1995 Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Part I (NPT/CONF.1995/32 (Part I) und Corr.2).

<sup>21</sup> 2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Vol. I-III (NPT/CONF.2000/28 (Parts I-IV)).

<sup>22</sup> 2010 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Vol. I-III (NPT/CONF.2010/50 (Vol. I-III)).

*betonend*, wie wichtig es ist, dass die Vertragsstaaten des Vertrags die verschiedenen Verpflichtungen, die sie auf den Überprüfungskonferenzen eingegangen sind, vollständig und wirksam erfüllen,

*in Bekräftigung* der absoluten Validität der multilateralen Diplomatie auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung und entschlossen, den Multilateralismus als unverzichtbares Mittel für den Ausbau der Rüstungsregelungs- und Abrüstungsverhandlungen zu fördern,

*eingedenk dessen*, dass die multilateralen Verhandlungen über nukleare Abrüstung im Rahmen der Vereinten Nationen seit zwanzig Jahren keine konkreten Ergebnisse erbracht haben, sowie eingedenk dessen, dass die Staaten verpflichtet sind, in redlicher Absicht Verhandlungen über wirksame Maßnahmen zur nuklearen Abrüstung zu führen,

*in der Erkenntnis*, dass das derzeitige internationale Klima eine verstärkte politische Aufmerksamkeit auf Fragen der Abrüstung und der Nichtverbreitung, die Förderung der multilateralen Abrüstung und die Herbeiführung einer Welt ohne Kernwaffen umso dringlicher macht,

*unter Begrüßung* der am 26. September 2013 gemäß ihrer Resolution 67/39 vom 3. Dezember 2012 abgehaltenen Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über nukleare Abrüstung, auf der der Wunsch der internationalen Gemeinschaft, Fortschritte auf diesem Gebiet zu erzielen, deutlich zum Ausdruck kam, und unter Hinweis auf ihre Resolution 68/32 vom 5. Dezember 2013 als Folgemaßnahme zu dieser Tagung,

*sowie unter Begrüßung* des gemäß ihrer Resolution 67/56 vorgelegten und in ihrer Resolution 68/46 genannten Berichts über die Tätigkeit der Offenen Arbeitsgruppe zur Erarbeitung von Vorschlägen zu der Frage, wie die multilateralen Verhandlungen über nukleare Abrüstung zur Herbeiführung und Erhaltung einer Welt ohne Kernwaffen vorangebracht werden können<sup>23</sup>, und mit Dank Kenntnis nehmend von dem gemäß ihrer Resolution 68/46 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs<sup>24</sup>, der die Auffassungen der Mitgliedstaaten zu der Frage enthält, wie die multilateralen Verhandlungen über nukleare Abrüstung

---

<sup>23</sup> A/68/514.

<sup>24</sup> A/69/154 und Add.1.

vorgebracht werden können, einschließlich der von den Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht bereits unternommenen Schritte,

*ferner unter Begrüßung* der Anstrengungen aller Mitgliedstaaten, der internationalen Organisationen und der Zivilgesellschaft, auch künftig die Erörterungen darüber zu bereichern, wie die multilateralen Verhandlungen über nukleare Abrüstung in den Organen der Vereinten Nationen, die sich mit Abrüstung, Frieden und Sicherheit befassen, vorgebracht werden können,

*eingedenk dessen*, dass eine rechtsverbindliche Übereinkunft zum Verbot von Kernwaffen ein wichtiger Beitrag zu einer umfassenden nuklearen Abrüstung wäre,

*sowie eingedenk dessen*, dass zusätzliche praktische und rechtsverbindliche Maßnahmen zur unumkehrbaren, verifizierbaren und transparenten Vernichtung von Kernwaffen notwendig wären, um eine Welt ohne Kernwaffen herbeizuführen und zu erhalten,

*unter Betonung* der Wichtigkeit von Inklusivität und unter Begrüßung der Mitwirkung aller Mitgliedstaaten an den Anstrengungen zur Herbeiführung einer kernwaffenfreien Welt,

*betonend*, wie wichtig und dringend substanzielle Fortschritte in den vorrangigen Fragen der Abrüstung und der Nichtverbreitung sind,

*eingedenk* des Artikels 11 der Charta der Vereinten Nationen in Bezug auf die Aufgaben und Befugnisse der Generalversammlung, wonach sie sich unter anderem mit Abrüstungsfragen befassen und diesbezügliche Empfehlungen abgeben kann,

1. *nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis*, dass die von der Generalversammlung mit ihrer Resolution 70/33 eingesetzte Offene Arbeitsgruppe mit dem Auftrag, die multilateralen Verhandlungen über nukleare Abrüstung voranzubringen, im Jahr 2016 tagte und in umfassender, inklusiver, interaktiver und konstruktiver Weise strukturierte und sachbezogene Erörterungen führte;

2. *begrüßt* den Bericht der von der Generalversammlung mit ihrer Resolution 70/33 eingesetzten Arbeitsgruppe<sup>25</sup>,
3. *erkennt an*, dass die internationalen Organisationen und die Zivilgesellschaft mit ihrer Partizipation einen wertvollen Beitrag dazu leisten, die multilateralen Verhandlungen über nukleare Abrüstung voranzubringen, wie sich im Verlauf der Arbeit der Arbeitsgruppe erwiesen hat;
4. *erklärt erneut*, dass das universelle Ziel, die multilateralen Verhandlungen über nukleare Abrüstung voranzubringen, weiter in der Herbeiführung und Erhaltung einer Welt ohne Kernwaffen besteht, und betont, wie wichtig es ist, Fragen im Zusammenhang mit Kernwaffen in umfassender, inklusiver, interaktiver und konstruktiver Weise anzugehen, um die multilateralen Verhandlungen über nukleare Abrüstung voranzubringen;
5. *bekräftigt*, wie dringend notwendig es ist, bei den multilateralen Verhandlungen über nukleare Abrüstung substantielle Fortschritte zu erzielen;
6. *empfiehlt*, dass zusätzliche Anstrengungen zur Ausarbeitung konkreter, wirksamer rechtlicher Maßnahmen, Rechtsvorschriften und Normen unternommen werden, die zur Herbeiführung und Erhaltung einer Welt ohne Kernwaffen erforderlich sein werden, erklärt erneut, wie wichtig der Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>4</sup> und die darin eingegangenen Verpflichtungen sind, und ist der Auffassung, dass die auf solche Maßnahmen, Vorschriften und Normen zielenden Bestrebungen das nukleare Abrüstungs- und Nichtverbreitungsregime, einschließlich der drei Säulen des Vertrags, ergänzen und stärken sollen;
7. *empfiehlt außerdem* den Staaten, zu erwägen, die verschiedenen im Bericht der Arbeitsgruppe vorgeschlagenen Maßnahmen, die zum Voranbringen der multilateralen Verhandlungen über nukleare Abrüstung beitragen könnten, entsprechend umzusetzen, unter anderem transparenzfördernde Maßnahmen im Zusammenhang mit den Risiken, die mit den vorhandenen Kernwaffen verbunden sind, Maßnahmen zur Verringerung und Beseitigung des Risikos einer unbeabsichtigten, irrtümlichen, nicht autorisierten oder vorsätzlichen Kernwaffendetonation, zusätzliche Maßnahmen zur Schärfung des Bewusstseins und des Verständnisses der Komplexität und der Wechselbeziehungen innerhalb des breiten Spektrums humanitärer Folgen einer jeden Detonation von Kernwaffen sowie sonstige Maßnahmen, die

---

<sup>25</sup> A/71/371.

- dazu beitragen könnten, die multilateralen Verhandlungen über nukleare Abrüstung voranzubringen;
8. *beschließt*, im Jahr 2017 eine Konferenz der Vereinten Nationen zur Aushandlung einer rechtsverbindlichen Übereinkunft zum Verbot von Kernwaffen mit dem Ziel ihrer vollständigen Beseitigung einzuberufen;
  9. *legt* allen Mitgliedsstaaten *nahe*, an der Konferenz teilzunehmen;
  10. *beschließt*, dass die Konferenz vom 27. bis 31. März und vom 15. Juni bis 7. Juli 2017 gemäß der Geschäftsordnung der Generalversammlung, sofern die Konferenz nichts anderes beschließt, unter Beteiligung und mit dem Beitrag von Vertretern internationaler Organisationen und der Zivilgesellschaft stattfinden wird;
  11. *beschließt außerdem*, dass die Konferenz so bald wie möglich eine eintägige Organisationstagung in New York abhalten wird;
  12. *fordert* die an der Konferenz teilnehmenden Staaten *auf*, sich nach besten Kräften darum zu bemühen, so bald wie möglich eine rechtsverbindliche Übereinkunft zum Verbot von Kernwaffen mit dem Ziel ihrer vollständigen Beseitigung zu schließen;
  13. *beschließt*, dass die Konferenz der Generalversammlung auf ihrer zweiundsiebzigsten Tagung einen Fortschrittsbericht vorlegt, auf dessen Grundlage die Versammlung die bei den Verhandlungen erzielten Fortschritte bewerten und einen Beschluss über den künftigen Weg fassen wird;
  14. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderliche Unterstützung zur Einberufung der Konferenz bereitzustellen und den Konferenzbericht der Abrüstungskonferenz und der Abrüstungskommission sowie der in Ziffer 6 der Resolution 68/32 vorgesehenen internationalen Konferenz der Vereinten Nationen auf hoher Ebene über nukleare Abrüstung zu übermitteln;
  15. *beschließt*, den Unterpunkt „Vorbringen der multilateralen Verhandlungen über nukleare Abrüstung“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

68. Plenarsitzung  
23. Dezember 2016

## **IX. Zentrale Forderungen der IALANA**

### **1. Nationale Ebene**

#### **1.1. Beendigung jeder Form der „Nuklearen Teilhabe“ Deutschlands innerhalb der NATO**

- (1) Deutschland muss auf jede Form atomwaffenfähiger Trägersysteme (z.Zt. Tornado-Kampfflugzeuge) verzichten.
- (2) Das Einüben des potentiellen militärischen Einsatzes von Atomwaffen (z.Zt. durch das Jagdbombergeschwader 33 in Büchel/Rheinland-Pfalz) muss sofort gestoppt werden.
- (3) Die Mitwirkung Deutschlands an allen Beratungen und Aktivitäten der Nuklearen Planungsgruppe der NATO, die nicht auf die atomare Abrüstung, sondern auf den Einsatz von Atomwaffen und dessen Androhung sowie dessen Vorbereitung gerichtet sind, muss eingestellt werden.

#### **1.2. Atomwaffenfreiheit Deutschlands**

- (1) Alle verbliebenen ausländischen Atomwaffen müssen aus Deutschland unverzüglich und dauerhaft abgezogen werden.
- (2) Die Atomwaffenfreiheit Deutschlands muss nicht nur – wie bisher schon im 2+4-Vertrag – für die fünf neuen Bundesländer (Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen) und für Berlin, sondern für das gesamte Bundesgebiet völkerrechtlich wirksam und durch innerstaatliches Recht festgeschrieben werden.
- (3) Die Benutzung deutschen Hoheitsgebietes (Territorium, Luftraum, Küstengewässer), ausländischer Stützpunkte und Einrichtungen (z.B. der USA) in Deutschland für die Lagerung, den Transport oder den Transfer von Atomwaffen einschließlich der Erteilung entsprechender

Überflugrechte und des Anlaufens deutscher Häfen durch Schiffe mit atomarer Bewaffnung muss ausdrücklich gesetzlich verboten werden.

(4) Ein vollständiger und unbedingter Atomwaffenverzicht Deutschlands muss im Grundgesetz verankert werden - nach dem Vorbild des österreichischen „Bundesverfassungsgesetzes für ein atomfreies Österreich“ vom 13. August 1999, BGBl. I, 1161. Dieses enthält folgende Regelungen:

- In Österreich dürfen keine Atomwaffen hergestellt, gelagert, getestet oder transportiert werden.
- Kernkraftwerke dürfen nicht errichtet bzw. bereits errichtete nicht in Betrieb genommen werden.
- Der Transport und die Lagerung von spaltbarem Material sind untersagt. Ausgenommen sind Materialien, die der friedlichen Nutzung mit Ausnahme der Energiegewinnung dienen.
- Schäden, die durch Unfälle mit radioaktiven Materialien verursacht werden, muss Österreich begleichen oder bei ausländischen Verursachern die Kosten durchzusetzen.
- Verantwortlich für die Durchsetzung ist die jeweilige Bundesregierung.

(5) Das deutsche Kriegswaffenkontrollgesetz muss in den §§ 16 ff. KrWKG novelliert werden: lückenlose Beseitigung aller Ausnahmen von dem in diesem Gesetz normierten strafbewehrten Verbot des Besitzes, des Erwerbs und der Herstellung sowie des Umgangs mit Nuklearwaffen sowie jeder Forschung an und Entwicklung von Atomwaffen.

(6) In das deutsche Soldatengesetz muss eine ausdrückliche Regelung aufgenommen werden, wonach jede Beteiligung deutscher Soldaten am Einsatz von Atomwaffen sowie an dessen Planung und Vorbereitung ausnahmslos – auch in ausländischen Staaten sowie in internationalen Bündnissen und Organisationen – verboten ist. Eine entsprechende Strafbarkeit solcher Befehle und ihrer Befolgung ist vorzusehen.

### **1.3. Reduzierung von Gefahren und Risiken der Weiterverbreitung von nuklearwaffenfähigem Material in und aus Deutschland**

- (1) Auflösung und Vernichtung aller atomwaffenfähigen Bestände an Plutonium und von hoch angereichertem waffenfähigem Uran in ehemaligen Produktionsstätten (Atomkraftwerke), Zwischenlagern und anderen Lagerstätten in Deutschland.
- (2) Schließung der Urananreicherungsanlage URENCO in Gronau/Emsland oder Übernahme in die Trägerschaft einer internationalen Instanz zwecks Vernichtung des nuklearen Materials.
- (3) Verzicht auf die Ausstattung und das Betreiben von Forschungsreaktoren mit hoch angereichertem Uran oder anderen atomwaffenfähigen Brennstoffen (z.B. Forschungsreaktor II in Garching/München).
- (4) Gesetzliches Verbot des Exports von atomwaffenfähigen Trägersystemen (wie z.B. der – von Deutschland u.a. an Israel gelieferten – U-Boote der Dolphin-Klasse).
- (5) Verbot und strikte Überwachung des Verbots des Exports atomwaffenfähiger Technologien.
- (6) Wirksamer gesetzlicher Schutz von Whistleblowern, die Verstöße gegen innerstaatliche und/oder völkerrechtliche Regelungen gegenüber den zuständigen Stellen und/oder öffentlich aufdecken („societal verification“).

### **1.4. Festhalten am Atomausstieg**

Ein großes Hindernis für die globale Reduzierung und Abschaffung der Atomwaffen ist die zivile Nutzung der Kernkraft, die in Verkennung der damit verbundenen Gefahren allen Vertragsstaaten in Art. IV des NPT gewährleistet worden ist. Jeder Staat, der die Kernkraft zivil nutzt, besitzt auch das Potential zur Entwicklung waffenfähigen nuklearen

Spaltstoffes. Das gilt nicht nur für den Iran, sondern für alle Staaten, die Atomkraftwerke und Urananreicherungsanlagen betreiben, auch für Deutschland.

Die Verminderung der zivilen Nutzung der Kernkraft (z.B. für die Energiegewinnung) – und erst recht ein Ausstieg – dienen der Reduzierung von Proliferationsgefahren und helfen, die Gefahren einer militärischen Nutzung der Nuklearanlagen abzubauen. IALANA fordert deshalb von der deutschen Bundesregierung, an dem nach der Katastrophe von Fukushima am 6. Juni 2011 beschlossenen stufenweisen Ausstieg aus der Kernenergie bis 2022 festzuhalten und diesen zu beschleunigen sowie die Energiegewinnung aus erneuerbaren Ressourcen sowie eine deutliche Verbesserung der Energieeffizienz in allen Bereichen verstärkt zu fördern.

Eine finanzielle und/oder technologische Förderung der Nutzung der Atomkraft zur Energiegewinnung im Ausland oder über EURATOM muss für Deutschland durch Gesetz ausgeschlossen werden.

## **1.5. Teilnahme an der UN-Konferenz zum Verbot und zur Abschaffung von Atomwaffen**

Deutschland muss sich an der von der UN-Generalsversammlung am 23. Dezember 2016 beschlossenen, ab März 2017 in New York beginnenden Konferenz konstruktiv und zielführend beteiligen.

## **2. Auf EU-Ebene**

### **2.1. Kein Atomwaffenstatus der EU und Beitritt zum Nichtverbreitungsvertrag**

In der Debatte über den Beitritt zum Nichtverbreitungsvertrag wurde Ende der 1960er Jahre von Deutschland und anderen EU-Staaten die Option geltend gemacht, dass die Europäische Union unter bestimmten Bedingungen Nuklearstatus erlangen kann, also über Atomwaffen verfügen darf. Diese sog. „europäische Option“ fand Niederschlag in der gegenüber dem NATO-Rat und den NATO-Staaten abgegebenen

Interpretationserklärung der US-Regierung vom 2. April 1967 und in einer entsprechenden Erklärung des damaligen US-Außenministers Dean Rusk vom 10 Juli 1968. Nach diesen in ihrem völkerrechtlichen Gehalt äußerst zweifelhaften US-Interpretationserklärungen „würde“ der Nichtverbreitungsvertrag „die Rechtsnachfolge eines neuen föderierten europäischen Staates in den Nuklearstatus eines seiner schon vorher vorhandenen Bestandteile nicht ausschließen“.<sup>26</sup>

Auch wenn ein EU-Bundesstaat in den nächsten Jahren nicht zu erwarten steht: Mit einem – längst überfälligen – Beitritt der EU zum Nichtverbreitungsvertrag würde diese (bundesstaatliche) „europäische Option“ auf „europäische Atomwaffen“ endlich gegenstandslos.

Aber auch andere zur Zeit noch hinter vorgehaltener Hand diskutierte Optionen einer „EU-Atommacht“ müssen verhindert werden. Eine Weiterverbreitung von Atomwaffen innerhalb der EU und/oder in den Verfügungsbereich von EU-Organen ist mit dem Nichtverbreitungsvertrag unvereinbar, würde zu dessen Zerstörung führen und die gesamte Welt in gefährliche Turbulenzen stürzen.

## 2.2. Forschungspolitik

Die EU muss ausreichende Mittel zur Erforschung und Förderung der verifizierbaren Eliminierung aller Atomwaffen („atomare Nulllösung“) bereitstellen. Dies wäre ein wichtiges politisches Signal für die Ernsthaftigkeit ihrer Bereitschaft dabei zu helfen, den nuklearen Abrüstungsprozess in Gang zu bringen. Dies beträfe vor allem folgende, für eine vollständige nukleare Abrüstung relevanten Forschungsbereiche

- friedens- und sicherheitspolitische Probleme einer atomaren Nulllösung,
- technische Verifikationsmethoden und –hürden,
- energiepolitische Fragen,
- Implementationsbedingungen des Verbots,

---

<sup>26</sup> Vgl. die dem Deutschen Bundestag vorgelegte Denkschrift des Auswärtigen Amtes, veröffentlicht in Bundestags-Drucksache 7/994, S. 17.

- Verhinderung von Verstößen (einschließlich Mechanismen der „societal verification“).

## 2.3. Initiative für eine Nuklearwaffen-Konvention

Die EU und alle EU-Staaten sollten mit dem Ziel einer „Nuklearwaffen-Konvention“ der am 23. Dezember 2016 von der UN-Generalversammlung beschlossenen Initiative beitreten, im März 2017 im Rahmen der UN mit Verhandlungen über ein allgemeines Atomwaffenverbot zu beginnen. Das Europäische Parlament hat bereits in der Entschließung vom 27. Oktober 2016 zur nuklearen Sicherheit und Nichtverbreitung von Kernwaffen (2016/2936[RSP]) die Staaten der Europäischen Union zu Recht eindringlich zur Teilnahme und zur aktiven Unterstützung dieser Konferenz und ihres Anliegens ersucht.<sup>27</sup>

## 3. Auf NATO-Ebene

### 3.1. Verzicht auf den „Kriegsvorbehalt“ („War-Clause“)

Die NATO-Staaten und die NATO sollten baldmöglichst eine völkerrechtlich verbindliche Erklärung abgeben, dass sie auf den von ihnen im Zusammenhang mit dem Abschluss des Nichtverbreitungsvertrages abgegebenen sog. Kriegsvorbehalt verzichten, mit dem sie bisher in Anspruch nehmen, an den NPT dann nicht mehr gebunden zu sein, wenn die „Entscheidung, Krieg zu führen, gefallen ist“.<sup>28</sup>

---

<sup>27</sup> Europäisches Parlament Dokument P8\_TA-PROV(2016)0424. Erfreulicherweise haben dem auch die EP-Abgeordneten u.a. der CDU/CSU und der SPD zugestimmt, obwohl die von CDU/CSU und SPD getragene deutsche Bundesregierung sich in der UN-Generalversammlung und in den vorgängigen UN-Ausschussberatungen dem widersetzte.

<sup>28</sup> Vgl. Denkschrift des Auswärtigen Amtes zum Nichtverbreitungsvertrag, veröffentlicht in: BT-Drs.7/994, S.17, siehe oben.

### 3.2. Atomwaffen-Abzug

Atomwaffen sollten nicht nur aus Deutschland, sondern aus allen NATO-Staaten, die nicht Atomwaffenstaaten im Sinne des Nichtverbreitungsvertrages sind, binnen eines Jahres abgezogen werden. Auf eine künftige Neustationierung sollte völkerrechtlich wirksam verzichtet werden.

### 3.3. Änderung der NATO-Nuklearstrategie

Wegen ihrer Unvereinbarkeit mit den Normen des humanitären Völkerrechts („Haager- und Genfer Konventionen“) und der Abrüstungsverpflichtung des Art. VI des NPT muss die NATO-Nuklearstrategie unverzüglich geändert werden. Das betrifft vor allem folgende Bereiche:

- völkerrechtlich wirksamer Verzicht auf jede Option eines Einsatzes von Atomwaffen oder dessen Androhung gegen einen Nicht-Atomwaffenstaat oder nicht-staatliche Akteure,
- völkerrechtlich wirksamer Verzicht auf jede Form eines Ersteinsatzes von Atomwaffen oder dessen Androhung,
- ausdrückliche Anerkennung des im Rechtsgutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 6. Juli 1996 festgestellten grundsätzlichen völkerrechtlichen Verbots jeden Einsatzes von Atomwaffen und der Androhung eines solchen Einsatzes, da ein solcher Einsatz und auch bereits seine Androhung u.a. mit den Geboten des humanitären Völkerrechts unvereinbar sind,
- Bekräftigung der bestehenden völkerrechtlichen Verpflichtung zur vollständigen nuklearen Abrüstung in allen ihren Aspekten (Art. VI NPT).

### 3.4. CTBT

Alle NATO-Staaten, insbesondere die USA, müssen unverzüglich den 1996 abgeschlossenen und von 183 Staaten unterzeichneten Vertrag über das vollständige Nuklearwaffentest-Verbot (CTBT) ratifizieren. Dieser Vertrag tritt erst in Kraft, wenn ihn 44 namentlich genannte Staaten

ratifiziert haben. Von diesen fehlen Ägypten, China, Indien, Iran, Israel, Nord-Korea, Pakistan und USA, wobei Indien, Pakistan und Nord-Korea noch nicht unterzeichnet haben.

### **3.5. Nukleare Kooperation**

Alle NATO-Staaten müssen künftig auf jede nukleare Kooperation mit und auf jede Unterstützung von Staaten verzichten, die den Nichtverbreitungsvertrag nicht ratifiziert haben, insbesondere auch bei der Entwicklung von atomwaffenrelevanten Technologien und Ausrüstungen.

### **3.6. NATO-Initiative zur Nuklearwaffen-Konvention**

In NATO-Rat sollte ein Grundsatzbeschluss über die Bereitschaft der NATO und aller Atomwaffen- und Nicht-Atomwaffenstaaten der NATO darüber herbeigeführt werden, dass sie

- unverzüglich in redlicher Absicht und gutem Glauben Verhandlungen über wirksame Schritte zu einer nuklearen Abrüstung mit dem Ziel einer umfassenden und international kontrollierten „atomaren Nulllösung“ („Global Zero“) aufnehmen, unterstützen und zum Abschluss bringen,
- insbesondere an der am 27. Oktober 2016 vom Hauptausschuss 1 der UN-Generalversammlung empfohlenen und von der UN-Generalversammlung sodann am 23. Dezember 2016 beschlossenen Konferenz für ein völkerrechtlich verbindliches Atomwaffenverbot (ab März 2017 in New York) aktiv teilzunehmen.<sup>29</sup>

---

<sup>29</sup> UN-Document A/C.1/71/L.41.

## 4. Auf globaler Ebene

### 4.1. Stärkung des NPT-Regimes

Die in fünfjährigem Rhythmus stattfindenden NPT-Überprüfungskonferenzen haben bislang keine substantiellen Fortschritte auf dem in Art. VI NPT vorgegebenen Weg zur vollständigen nuklearen Abrüstung gebracht. Lediglich die unbefristete Verlängerung des NPT wurde 1995 erreicht. Nicht einmal die weitgehenden Selbstverpflichtungen der Atomwaffenstaaten im Abschlussdokument der 6. Überprüfungskonferenz 2000 sind erfüllt worden.

Die Nichterfüllung der Verpflichtungen nach dem NPT und dem Völkergewohnheitsrecht durch die Atomwaffenstaaten, während diese gleichzeitig zu Recht von den Nicht-Atomwaffenstaaten die Einhaltung der Verpflichtungen nach dem NPT fordern, hat die Nicht-Atomwaffenstaaten zu dem Entschluss veranlasst, im März 2017 Vertragsverhandlungen über ein allgemeines Atomwaffenverbot auch ohne die Atomwaffenstaaten zu beginnen. Das stärkt den Nichtverbreitungsvertrag. IALANA unterstützt diese Initiative.

### 4.2. Stärkung und Umbau der IAEA

Die Kontrollen der in Wien ansässigen Internationalen Atomenergieorganisation IAEA sind bisher unzureichend. Die Einrichtung eines wirksamen Kontrollsystems ist vor und bei den 1968 abgeschlossenen Verhandlungen über den Nichtverbreitungsvertrag und die Verifikationsabkommen durch Vertragsparteien wie Deutschland, Italien und Japan mit dem damaligen Hinweis auf den Ost-West-Konflikt und die Gefahren von „Industrie-Spionage“ (auch durch befreundete Staaten) verhindert worden.

In erster Linie wird bis heute durch die IAEA der sog. Nukleare Spaltstofffluss auf der Grundlage von Eigenberichten und Materialbilanzen (und deren Fortschreibung) der zu Kontrollierenden verifiziert.

Das 1997 beschlossene Zusatzprotokoll zum Verifikationsabkommen, das jedoch viele Staaten noch nicht ratifiziert haben, hat zwar Fortschritte gebracht. Verdachtskontrollen gibt es bisher jedoch nach wie vor nur in sehr eingeschränktem Maße und zudem nur nach „kurzfristig“ angekündigter Voranmeldung. Wirksame unangekündigte Vor-Ort-Kontrollen und unbehinderte freie Inspektions- und Ermittlungsrechte fehlen. Die Atomwaffenstaaten sind von den Verifikationsmaßnahmen bisher weithin ausgenommen. Außerdem gibt es bisher keinen hinreichenden Schutz für Personen, die Verstöße oder Kontrolldefizite aufdecken (siehe das Konzept von Josef Rotblat u.a. zur „Societal Verification“ und die entsprechenden Abschnitte im Entwurf einer Nuklearwaffenkonvention<sup>30</sup>). Diese strukturellen Defizite des Verifikationsregimes der IAEA müssen dringend abgebaut werden.<sup>31</sup>

Auch die personelle Ausstattung der IAEA muss drastisch verbessert werden. Die IAEA hat zurzeit etwa 350 Inspektoren. Das ist für ihre globalen Aufgaben der Überwachung des Nichtverbreitungsregimes bei der weltweit sehr großen Zahl von Nuklearanlagen bei weitem zu gering. Das reguläre Budget der IAEA für alle Abteilungen belief sich 2016 auf rund 362 Millionen Euro; auf die Verifikationsabteilung entfällt davon nur ein relativ kleiner Teil. Das Gesamtbudget der IAEA entspricht dem Gegenwert von etwa 30 Schützenpanzern. Die Forderung der IAEA, das Budget und die Zahl der Inspektoren deutlich aufzustocken, verdient jede Unterstützung und muss endlich realisiert werden.

### 4.3. Nuklearwaffenstaaten im Sinne des NPT

Alle Atomwaffenstaaten müssen in Erfüllung ihrer Abrüstungsverpflichtung aus Art. VI NPT unverzüglich ihre bestehenden Nuklearwaffenpotentiale (einschließlich der sog. nicht-strategischen) in die ab März 2017 beginnenden Verhandlungen über ein allgemeines

---

<sup>30</sup> Vgl. dazu u.a. <https://www.amazon.de/Societal-Verification-Dieter-Deiseroth/dp/3837065820>.

<sup>31</sup> Vgl. dazu die Vorschläge in: Deiseroth, Compliance and Risks in the Safeguards System of the IAEA, unter: <http://www.lcnp.org/pubs/IALANA2012/April.2012.pdf>.

Atomwaffenverbot einbeziehen, auf die Entwicklung und Indienststellung neuer Atomwaffen und atomwaffenfähiger Trägersysteme völkerrechtlich verbindlich verzichten und sich endlich (wie alle Nicht-Atomwaffenstaaten) dem Verifikationsregime der IAEA unterwerfen.

#### **4.4. Indien, Israel, Pakistan und Nord-Korea**

Diese neuen Atomwaffenstaaten müssen endlich dem Nichtverbreitungsvertrag beitreten und die Verpflichtungen aus Art. VI NPT erfüllen.

#### **4.5. Irans Nuklearprogramm**

Der Streit über das Atomprogramm hat nach einer Verhandlungsdauer von 13 Jahren einen (vorläufigen) Abschluss gefunden. Die fünf UN-Vetomächte und Deutschland haben mit dem Iran am 14. Juli 2015 in Wien ein umfassendes Abkommen geschlossen. Demnach

- unterwirft sich Iran den Kontrollen durch die Internationale Atomenergiebehörde auch nach den Regeln des Zusatzprotokolls zum Nichtverbreitungsvertrag, das unter anderem kurzfristig angekündigte Kontrollen vorsieht. Das gilt ohne zeitliche Beschränkung. Analog dazu kann die IAEA auch Orte inspizieren, die nicht unmittelbar nuklearbezogen sind; Militärgelände sind nicht ausgenommen. Iran kann aber durch Widerspruch eine Inspektion bis zu 24 Tage hinauszögern.
- darf Iran seine Anreicherungstechnologie nur stark eingeschränkt weiterentwickeln. So soll sichergestellt werden, dass es auch nach dem Ablauf von zehn Jahren seine Anreicherung nicht sprunghaft steigern kann. In der verbunkerten Anlage Fordo können Zentrifugen zu Forschungszwecken weiter betrieben werden, aber nur mit nicht-nuklearem Material.
- wird der Schwerwasserreaktor Arak so umgebaut, dass er nicht zum Erzeugen von waffenfähigem Plutonium genutzt werden kann. Der bisherige, Bedenken hervorrufende Reaktorkern wird ausgebaut und

außer Landes geschafft. Neue Schwerwasserreaktoren werden nicht gebaut.

- müssen die Fragen der IAEA nach einem vermuteten früheren militärischen Nuklearprogramm beantwortet werden.
- werden die Wirtschaftssanktionen aufgehoben, wenn die IAEA bestätigt, dass Iran seine Verpflichtungen erfüllt hat.
- soll in Streitfragen eine gemeinsame Kommission, in der die Sechsergruppe und auch Iran vertreten sind, angerufen werden.
- bietet die Sechsergruppe Iran eine nicht-militärische nukleare Zusammenarbeit an.

In dem Konflikt um die mutmaßliche Entwicklung eigener Atomwaffen durch den Iran verhalten sich diejenigen westlichen Staaten widersprüchlich, die selbst den NPT verletzen: Denn sie verlangen vom Iran die Einhaltung eines Vertrages, gegen den sie insbesondere durch die Nichterfüllung der in Art. VI NPT verankerten völkerrechtlichen Verpflichtung zur unverzüglichen Aufnahme von redlichen Verhandlungen über eine eigene vollständige nukleare Abrüstung ständig verstoßen. Mit der Androhung von – auch militärischen – Sanktionen gegen den Iran setzen sie sich zudem über das für alle Staaten verbindliche Gewaltverbot in Art. 2 Nr. 4 UN-Charta hinweg. Das „Recht des Stärkeren“ gibt dafür keine völkerrechtliche Legitimation.

Wer – zu Recht – die Atomwaffenfreiheit des Iran und Nord-Koreas fordert, muss auch für die Atomwaffenfreiheit Israels, Pakistans und Indiens eintreten und die zwingenden völkerrechtlichen Verpflichtungen der Atomwaffenstaaten aus Art. VI NPT erfüllen. Auf „doppelte Standards“ lässt sich die Sicherheit vor nuklearer Vernichtung nicht gründen.

## Kernforderungen der IALANA (Zusammenfassung)

- Unverzüglicher Beginn von ernsthaften und redlichen Verhandlungen über wirksame Schritte einer nuklearen Abrüstung mit dem Ziel einer umfassenden und international kontrollierten „atomaren Nulllösung“ und ihr erfolgreicher Abschluss
- Beendigung jeder Form der „Nuklearen Teilhabe“ Deutschlands und der anderen NATO-Nichtatomwaffenstaaten (Niederlande, Belgien, Italien und Türkei)
- Vollständige Atomwaffenfreiheit Deutschlands
- Reduzierung von Weiterverbreitungsgefahren beim Export von Technologien und nuklearem Know How
- Festhalten am Ausstieg aus der Atomenergie
- Teilnahme Deutschlands an den UN-Verhandlungen über ein Atomwaffenverbot
- Kein Atomwaffenstatus der EU – stattdessen EU-Beitritt zum NPT und EU-Unterstützung für die neue UN-Atomwaffenverbots-Initiative
- Verzicht auf den NATO-„Kriegsvorbehalt“
- Atomwaffenabzug aus allen (Nicht-Kernwaffen-)NATO-Staaten
- Änderung der NATO-Nuklearstrategie
- Ratifizierung des Nuklearwaffen-Testverbots-Vertrages
- Keine nukleare Kooperation mit Nicht-NPT-Staaten
- NATO-Unterstützung für die UN-Atomwaffenvertrags-Initiative
- Stärkung des NPT-Regimes und der IAEA – Unterwerfung unter das IAEA-Verifikationsregime nach dem Zusatzprotokoll
- Drastische Reduzierung bestehender Nuklearwaffenpotentiale der Atomwaffenstaaten und Verzicht auf die Modernisierung der Atomwaffen- und Trägersysteme bereits vor dem Vertrag über die „atomare Nulllösung“



[www.ialana.de](http://www.ialana.de)